



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 12.12.2023**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc	GV Mag. Christoph Strobl	ErsGR Josef Dollberger
	Vzbgm. Friedrich Hofinger	GR Ing. Johann Wintereder	ErsGR Franz Karl Holzapfel
	GV Herbert Hamader	GR Franz Nöhmer	ErsGR Johann Baumann-Rott
	GR Claudia Sperr	GR Maximilian Purrer	GR Friedrich Tremml
	GR Maria Kaltenleithner jun.	GR Sophie-Theres Maier	ErsGR Andreas Bair
	GR Herbert Hollerweger	ErsGR Marina Ritt	
	GR Hannes Hofinger	ErsGR Berndt Johann Geier	
	GR Mag. Wilhelm Auzinger	ErsGR Daniela Maria Dunkel, B.A.	
Grüne	GV Martin Plackner	GR Johanna Gstöttner	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer	ErsGR Mag. Katharina Bruner	
	GR DI Susanne Möderl		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
	GR Dominik Enthammer		
SPÖ	GR Brigitte Wahrstätter	GR Sarah Maria Steiner	ErsGR Gottfried Neubacher
		ErsGR Richard Roither	ErsGR Helmut Jochimstal
		ErsGR Manfred Wiederkehr	ErsGR Gottfried Neubacher (bis 19:05 Uhr)
		GV Maximilian Dollberger	

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriefführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Magdalena Lenzeder

LLM.oec.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Tagesordnung:

- 1) Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2024; Beschlussfassung
- 2) Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
 - a) Hebesätze (Grundsteuer A und B)
 - b) Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“
 - c) Entgelte für Ausspeisung: Schule, Lehrer, Kindergarten, Krabbelstube, Personalessen, MitarbeiterInnen der Rettung und der PI St. Georgen i. A.
 - d) Abfallgebühren
 - e) Gebühr für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage
 - f) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage
 - g) Gebühren für die Leichenhalle
 - h) Kindergartenbus-Begleitung
 - i) Marktstandgebühren
 - j) Entgelte für den Verleih von Hütten, Marktständen und Laternen
 - k) Stundensatz für die Arbeitsleistung des Bauhofpersonals
 - l) Benützungsentgelte für die Vermietung der Attergauhalle und der Turnhalle samt Nebenräumen sowie von Klassenzimmern des Schulzentrums St. Georgen i. A.
- 3) Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung
- 4) Beschlussfassung über die Aufhebung der Gewährung von Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen
- 5) Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

- 6) Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung
- 7) Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023 – Nutzung des alternativen Ansatzes; Beschlussfassung
- 8) Vereinbarung über die Betreuung des Kinderspielplatzes Stöckl-Leitn; Beschlussfassung
- 9) Abschluss eines Stromliefervertrages; Beschlussfassung
- 10) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.152; Einleitung des Verfahrens
- 11) Erstellung Bebauungsplan Nr. 38 (Weinbergweg – Kienergründe); Einleitung des Verfahrens
- 12) Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (betr. Grundstücke 1588/5, 1588/7 sowie 1588/4, 1588/6); Beschlussfassung
- 13) Verlängerung der Gewerbeförderung „NEU“ (Richtlinien für Gewerbeförderung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau); Beschlussfassung
- 14) Nachwahlen in Ausschüsse
- 15) Allfälliges

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Der Bürgermeister

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte, die Ersatzgemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Sophie-Theres Maier, GR Sarah Maria Steiner, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Richard Roither, ErsGR Manfred Wiederkehr, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Maximilian Purrer, ErsGR Marina Ritt, GV Christoph Strobl, ErsGR Berndt Johann Geier, ErsGR Daniela Maria Dunkel, B.A., GV Maximilian Dollberger und ErsGR Mag. Katharina Bruner für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Gottfried Neubacher, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Andreas Bair, ErsGR Helmut Jochimstal und ErsGR Elfriede Brandl anwesend.
- ❖ Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc nimmt anschließend die Angelobung von ErsGR Friedrich Tremel und ErsGR Helmut Jochimstal vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legen ErsGR Friedrich Tremel und ErsGR Helmut Jochimstal in seine Hand das Gelöbnis ab.

- ❖ Der Bürgermeister setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 6) „Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung“ und den Tagesordnungspunkt 11) „Erstellung Bebauungsplan Nr. 38 (Weinbergweg – Kienergründe); Einleitung des Verfahrens“ ab.

Dringlichkeitsantrag

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende den Inhalt seines Dringlichkeitsantrages, den Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc am 11.12.2023, vor der GR-Sitzung, eingebracht hat, dem Gemeinderat zur Kenntnis und lässt über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert ergänzend, dass iZm der Freiwilligen Feuerwehr Alkersdorf schon länger Überlegungen betreffend eines neuen Feuerwehrdepots im Raum stehen, da das Zeughaus der FF Alkersdorf mit Abstand das älteste Feuerwehrdepot im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass ein möglicher Standort für das Feuerwehrdepot gefunden werden konnte und die Unterstützung durch das Land OÖ gegeben wäre. Der Dringlichkeitsantrag wird in dieser Sitzung eingebracht, um die Einleitung zu ermöglichen, damit in weiterer Folge das Grundstück gesichert werden kann und somit zur Gewährleistung des Standortes und um grundsätzlich weiter verfahren zu können. **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** informiert, dass Näheres zum Dringlichkeitsantrag unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt wird.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob die Dringlichkeit in diesem Fall tatsächlich gegeben ist. Dringlichkeitsanträge sollten tatsächlich dringend sein und nicht inflationär.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc bejaht dies, da in der GR-Sitzung am 23.01.2024 insbesondere die Finanzen besprochen werden müssen und somit wenig Zeit für andere Themen bleibt. Darüber hinaus ist die Standortsicherung für das Feuerwehrzeughaus der FF Alkersdorf sehr wichtig.

Über die Aufnahme des Punktes: „Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.151 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.45; Einleitung des Verfahrens“ in die Tagesordnung ergeht sohin per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23	(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Claudia Speer, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Herbert Hollerweger, GR Hannes
---------------	----	---

Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann Rott, GR Friedrich Treml, ErsGR Andreas Bair, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Dominik Enthammer, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Helmut Jochimstal)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Franz Schneeweiß)

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Nach der Geschäftsordnung ist über Dringlichkeitsanträge, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Die Behandlung erfolgt unter Allfälliges.

TOP 1) Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2024; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Um die laufende Liquidität auch im Jahr 2024 gewährleisten zu können, wird wieder ein Kassenkredit in Höhe von bis zu € 1.000.000,00 benötigt.

Es wurden bei den drei heimischen Banken Sparkasse, Raiffeisenbank und Volksbank, Angebote eingeholt:

Sparkasse Frankenmarkt AG

Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,49 % p.a.

Mindestzinssatz: 0,49 % p.a.

Keine Rahmenprovision

Raiffeisenbank Attergau

Sollzinssatz RAIKA: 0,39% p.a. auf 3-Monats-Euribor + Rahmenprovision 0,10% p.a. auf den gesamten Kontorahmen (€ 1.000.000,00)

Die **Volksbank** kann derzeit keinen Kassenkredit zur Verfügung stellen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge das Angebot des Kassenkredites der Sparkasse Frankenmarkt AG für das Jahr 2024 mit dem variablen Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,49 % p.a. annehmen.

Debatte:

Bgm Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass die verschiedenen Angebote durchgerechnet wurden und das Angebot der Sparkasse Frankenmarkt die günstigste Variante darstellt (da keine Rahmenprovision fällig wird).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung
a) Hebesätze (Grundsteuer A und B)

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die Hebesätze einer Gemeinde sind jährlich für das kommende Finanzjahr so zeitgerecht festzusetzen, dass sie mit Beginn des neuen Finanzjahres in Kraft treten können.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2024 wie folgt zu genehmigen:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) 500 v.H. des Steuermessbetrages

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass die Hebesätze unverändert gegenüber dem Jahr 2023 übernommen werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

b) Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für „Essen auf Rädern“ erfolgte mit 1. Jänner 2023.

Auf Basis der bekannten Kosten wurde eine Kalkulation vorgenommen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 wurde die Angelegenheit ausführlich diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag:

Die Entgelte für „Essen auf Rädern“ werden ab 1. Jänner 2024 wie folgt festgesetzt:

Einkommensstufe 1 (Ausgleichszulagenrichtsätze)	pro Essenseinheit € 6,20
Einkommensstufe 2 (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.330,-- netto für Alleinstehende) (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.780,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit € 8,50
Einkommensstufe 3 (über € 1.330,-- bis € 1.700,-- netto für Alleinstehende) (über € 1.780,-- bis € 2.300,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit € 10,50

Einkommensstufe 4 pro Essenseinheit € 11,00
(über € 1.700,-- netto für Alleinstehende)
(über € 2.300,-- netto für Ehepaare)

Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das monatliche Haushaltsnettoeinkommen zzgl. dem monatlichen Pflegegeld.

Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 10 % MwSt.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof berichtet, dass sich die Preise (brutto) aus dem Jahr 2023 wie folgt darstellen und nun folgendermaßen prozentuell erhöht werden:

Einkommensstufe 1	pro Essenseinheit €	5,60 (+10%)
Einkommensstufe 2	pro Essenseinheit €	7,70 (+10%)
Einkommensstufe 3	pro Essenseinheit €	9,20 (+13%)
Einkommensstufe 4	pro Essenseinheit €	9,90 (+11%)

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass in der vergangenen Finanzausschusssitzung offengelassen wurde, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ein Problem hat, welches über die letzten Jahre hinweg mitgeschleppt wurde: Nämlich die Ausgleichszulagen und Richtsätze. Grund dafür sind die Mindestpensionen der Alleinstehenden bzw. der Ehepaare. Bei Alleinstehenden ist die Mindestpension mittlerweile so hoch, dass sie automatisch in die Einkommensstufe 3 fallen. Bei Ehepaaren ist es ein sehr schmaler Grad – die Mindestpension liegt hier bei ca. € 1.740,--. Bis € 1.780,-- würden diese Personen noch in Einkommensstufe 2 fallen, ansonsten auch gleich in Einkommensstufe 3.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc spricht das bekannte Problem an, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde St. Georgen i. A. weiter zuspitzt. Die Gemeinde muss an allen Ecken und Enden sparen. Die Überlegungen gehen dahin, die Ausgleichszulagenrichtsätze für 2024 zu belassen und nur die Preise zu aktualisieren.

Die Gemeinde könnte dann im nächsten Jahr daran anknüpfen, zumal dieses Problem schließlich am Ende nachjustiert werden muss.

Das, was hier passiert ist, ist, dass die Gemeinde in der Vergangenheit eigentlich für die Zukunft „vorgeknuspert“ hat, weil die Gemeinde alles ins teurere Segment verschoben hat. Damit waren auch die Abgänge nicht so hoch, wie sie tatsächlich wären, würden wir die Leute tatsächlich unterstützen. Daher ist die Gemeinde nun mit der aktuellen, schwierigen Situation konfrontiert.

Die € 10,50 (€ 8,70 Küche + die Zustellung der Essen) sind exakt kostendeckend für die Gemeinde.

GR Franz Schneeweiß führt ein Beispiel aus einer Speisekarte eines Gastronomiebetriebes in St. Georgen im Attergau an und gibt bekannt, dass dieser Wirt täglich ein Menü um € 9,50 mit Vorspeise und Nachspeise anbietet. Einmal wird der Hauptgang mit Gemüse angeboten, ein anderes Mal gibt es eine Suppe als Vorspeise, ein andermal gibt es Salat. Nächstes Jahr wird die Gemeinde wahrscheinlich wieder vor dem gleichen Problem stehen. Die aktuelle Situation gibt allerdings eine andere Kalkulation derzeit nicht her.

GR Claudia Speer fragt sich, wie lange ein Wirt zu € 9,50 noch ein Menü anbieten kann, um überhaupt überleben zu können. Bereits beim täglichen Einkauf von Lebensmitteln sieht man den enormen Preisanstieg, auch für private Haushalte.

GR Franz Schneeweiß sieht das Menüangebot des Gastronomen als Ausdruck unternehmerischen Denkens – eventuell werden dadurch Leerzeiten gefüllt oder es wird auf den Getränkekonsum gesetzt.

GR Claudia Speer merkt an, dass es sich – rein von der Wirtschaftlichkeit her – jedoch fast nicht ausgehen kann.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

c) Entgelte für Ausspeisung: Schule, Lehrer, Kindergarten, Krabbelstube, Personalesen, MitarbeiterInnen der Rettung und der PI St. Georgen i. A.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Anpassung der Essensentgelte erfolgte mit 01. Jänner 2023.

Die Neufestsetzung der Entgelte ab dem Finanzjahr 2024 für die Lehrer und für die PI Georgen i. A erfolgt kostendeckend.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

die Entgelte (inkl. MwSt.) pro Essenseinheit ab 01.01.2024 wie folgt zu genehmigen:

Schüler € 4,70

Lehrer € 9,70

Kindergarten € 4,00

Krabbelstube € 3,30

Personalesen für MitarbeiterInnen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Rettung St. Georgen i. A. € 6,20

Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A. € 9,70

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass sich die Entgelte 2023 (brutto) wie folgt dargestellt haben und sich prozentuell folgendermaßen erhöhen werden:

Schüler € 4,20 (+10%)

Lehrer € 9,20 (+5% = kostendeckend)

Kindergarten € 3,60 (+10%)

Krabbelstube € 3,00 (+10%)

Personalesen für MitarbeiterInnen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Rettung St. Georgen i. A. € 4,40 (+40%)

Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A. € 9,70 (+5% = kostendeckend)

ErsGR Helmut Jochimstal erkundigt sich, ob die Mitarbeiter der PI St. Georgen i.A. regelmäßig ins Seniorenheim zum Essen kommen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc teilt mit, dass die Mitarbeiter der PI St. Georgen i. A. eher sporadisch bzw. bedarfsweise zum Essen ins Seniorenheim gehen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

d) Abfallgebühren

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Festsetzung der Abfallgebühren erfolgte per 01. Jänner 2023.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 wurde die Angelegenheit aufgrund der vorliegenden Kalkulation für die Abfallabfuhr 2024 diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 12. Dezember 2023 der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit

60 Liter Inhalt	€ 9,00
90 Liter Inhalt	€ 13,00
120 Liter Inhalt	€ 16,91

b) je abgeführtem Container mit

800 Liter Inhalt	€ 113,64
1.100 Liter Inhalt	€ 151,91

- c) je abgeführtem Abfallsack mit
60 Liter Inhalt € 9,63
- d) je abgeführter Kompostabfalltonne
(Bioabfalltonne) mit
120 Liter Inhalt € 0,00
- e) Ankauf Abfalltonne für Restmüll
je Stück € 28,18

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass sich die Entgelte im Jahr 2023 dargestellt haben wie folgt und sich prozentuell folgendermaßen erhöhen werden:

a) je abgeführte Abfalltonne mit	
60 Liter Inhalt	€ 8,18 – brutto € 9,00 (+10%) – 2024 € 9,90
90 Liter Inhalt	€ 11,82 – brutto € 13,00 (+10%) – 2024 € 14,30
120 Liter Inhalt	€ 15,36 – brutto € 16,90 (+10%) – 2024 € 18,60
b) je abgeführtem Container mit	
800 Liter Inhalt	€ 103,09– brutto € 113,40 (+10%) – 2024 € 125,00
1.100 Liter Inhalt	€ 137,73– brutto € 151,50 (+10%) – 2024 € 167,10
c) je abgeführtem Abfallsack mit	
60 Liter Inhalt	€ 8,81 – brutto € 9,70 (+10%) – 2024 € 10,60
d) je abgeführter Kompostabfalltonne (Bioabfalltonne) mit	
120 Liter Inhalt	€ 0,00
e) Ankauf Abfalltonne für Restmüll	
je Stück	€ 28,18 brutto € 31,00 = unverändert

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc gibt bekannt, dass bei der heute zeitgleich stattfindenden Verbandsversammlung des BAV Vöcklabruck die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau von GR Ing. Johann Wintereder vertreten wird (weshalb sich dieser für die heutige GR-Sitzung entschuldigen musste).

GR Franz Schneeweiß erklärt, wenn die Gemeinde nicht bei einem Abfallwirtschaftsbeitrag iHv € 25,--, wie versprochen bzw. eingefordert, bleibt und solange es noch Differenzen zwischen dem Bezirk Vöcklabruck und dem Bezirk Grieskirchen gibt, kann GR Franz Schneeweiß dem gegenständlichen Antrag nicht zustimmen. Es müsste ein Benchmark zwischen den Bezirksabfallverbänden gemacht werden. Der BAV Grieskirchen liegt bei € 11,-- Abfallwirtschaftsbeitrag pro Einwohner und der BAV Vöcklabruck jedoch bei € 25,-- Abfallwirtschaftsbeitrag pro Einwohner. Das ist mehr als das Doppelte. Solange diese Differenz in dieser Höhe bleibt, kann GR Franz Schneeweiß diesem Antrag keinesfalls zustimmen. Hier müssen im BAV Vöcklabruck die Hausaufgaben gemacht werden. Diese Vorschriften vom BAV Vöcklabruck kann man so nicht akzeptieren. Die Gemeinde muss beim BAV Vöcklabruck Druck aufbauen, dass man diese Vorschriften so nicht akzeptiert.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Claudia Speer, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Herbert Hollerweger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann Rott, GR Friedrich Tremel, ErsGR Andreas Bair, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Helmut Jochimstal)
Dagegen:	2	(GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer)
Enthaltung:	2	(GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog) (ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

e) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Anpassung der Wasserleitungsanschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2023. Im Voranschlagserslass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2024 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsggebühren herangezogen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 06. November 2023 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2024 weiterzuführen. Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Aus diesem Grund werden die Mindestbenützungsggebühren für das Jahr 2024 (unverändert gegenüber den Jahren 2022 und 2023) festgelegt.

Die Mindestanschlussgebühren wurden im Vergleich zu 2023 um zirka 7 Prozent erhöht.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag:

folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 12. Dezember 2023 über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung, zu beschließen.

Wassergebührenordnung

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b) des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- 1) Die **Wasserleitungsanschlussgebühr** ist eine Gebühr für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die **Ergänzungsgebühr** ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Bebauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- 3) Die **Wassermesser-(Zähler-)gebühr**, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.
- 4) Die **Wasserbezugsgebühr**, das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.

§ 2

Gebührenschildner und Haftung

- 1) Die Wassergebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes zu entrichten, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.
- 2) Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EUR 2.502,00.
- 2) Für den Anschluss von bebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EUR 16,68 je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch EUR 2.502,00.
- 3) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss von bebauten Grundstücken, auf denen sich **gewerbliche** oder **industrielle Objekte bzw. Objektteile** befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Wasserverbrauch zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 16,68 von 151 bis 250 m² EUR 11,72, von 251 bis 450 m² EUR 7,60, von 451 bis 650 m² EUR 6,07 und über 650 m² EUR 4,62** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch EUR 2.502,00.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Wasserverbrauch auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büro-räumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

- 4) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet – soweit im folgenden Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist – bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

- 5) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:
- a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
 - b) Loggien
 - c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Futter- und Schüttboden.
- 6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nur im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 3 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997).

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen Grundstück, Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist – soweit sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 eine höhere Gebühr als nach § 3 Abs. 1 ergibt – der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.
- 2) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert oder tritt eine Änderung in der Benützungart der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 3) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Anwendung finden.
- 5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 1 - 3 findet nicht statt.

§ 5

Wassermessergebühr

Die Wassermesser-(Zähler-)gebühr beträgt monatlich

a) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	3 m ³	EUR	0,85
b) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	7 m ³	EUR	1,24
c) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	20 m ³	EUR	2,47
d) für einen Wassermesser über	Nenngröße	20 m ³	EUR	4,13

§ 6

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser **EUR 1,67**.

1) Bei **Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau** wird eine **Wasserbezugsgebührenpauschale** eingehoben. Die Wasserbezugsgebührenpauschale beträgt bis zu **150 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 39,65** und für je weitere oder angefangene **50 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 14,02**.

Für Fertigteilbauten und Holzbauten verringert sich die Wasserbezugsgebührenpauschale um 50 %.

2) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.

3) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.

§ 7

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10%) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 Abs.1 bis 3 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4) Die Gebührenschuld entsteht für die Wassermessergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird; und für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues

des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 9

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Wassermesser- und -bezugsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 4) die im § 3 Abs. 2 und 3 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass sich die Entgelte 2023 wie folgt dargestellt haben und sich prozentuell folgendermaßen erhöhen:

Wasserbezugsgebühr brutto € 1,84 (=unverändert)

Anschlussgebühr brutto € 2.571,80 – 2024 brutto € 2.752,20 (+7%)

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

f) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Anpassung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2023. Im Voranschlagserlass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2024 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützung- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren herangezogen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 06. November 2023 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2024 weiterzuführen. Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Aus diesem Grund werden die Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2024 (unverändert gegenüber den Jahren 2022 und 2023) festgelegt.

Die Mindestanschlussgebühren wurden im Vergleich zu 2023 um zirka 7 Prozent erhöht.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag

folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 12. Dezember 2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle, bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.
- 3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **EUR 27,82 je Quadratmeter** der nach Abs. 5 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 4.174,00**.
- 4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich **gewerbliche oder industrielle Objekte bzw. Objektteile befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Abwasserintensität zu rechnen ist, bis 150 m² EUR 27,82, von 151 bis 250 m² EUR 20,85, von 251 bis 450 m² EUR 15,16, von 451 bis 650 m² EUR 9,85 und über 650 m² EUR 6,33 je Quadratmeter** der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 4.174,00**.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Abwasserintensität auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

- 5) Die Bemessungsgrundlage bildet - soweit im folgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

6) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

a) Heiz- u. Brennstofflagerräume

b) Loggien

c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Stallungen, Futter- und Schüttboden.

7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

§ 2

Ergänzungsgebühr

1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 findet nicht statt.

3) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 1 Abs. 3) bis 6) Anwendung finden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **50 v. H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 7 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).
- 3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 8 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten; diese beträgt

EUR 4,11 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

- 2) Die Eigentümer ausgeübter landwirtschaftlicher Betriebe, die Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beziehen, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten; im Bereich der Stallungen samt Schmutzschleusen sowie von Milchkammern - soweit die Abwässer von letzteren in die Jauche- oder Güllegrube eingeleitet werden - verwendete Wassermengen, die mittels geeichtem Wasserzähler zu messen sind, sind abzuziehen.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlich geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, deren Eigentümer das Nutzwasser zum Teil aus gesammelten Niederschlagswässern verwenden und

dann in die gemeindeeigene Kanalanlage ableiten, wird nach dem in Abs. 1 festgesetzten Tarif verrechnet, wobei der Verbrauch mittels geeichtem Wasserzähler zu ermitteln ist.

- 5) Jene Trink- u. Nutzwässer die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet werden und nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, sind mittels geeichtem Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Meldung zu erstatten.

§ 5

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung der Gebährenschild

- 1) Die Gebährenschild entsteht hinsichtlich der Kanalanschlussgebühre zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an das öffentliche Kanalnetz.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegen-über dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 3) Der Gebährenschildpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühre gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühre nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 5) Die Gebährenschild entsteht hinsichtlich der Kanalbenützungsbühre gemäß § 4 Abs. 1 mit dem auf die Benützung folgenden Kalendertag.

§ 7

Vorschreibung und Einhebung der Gebährenschild

- 1) Die Kanalanschlussgebühre als auch die Ergänzungsgebühre wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Kanalbenützungsbühre wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- 1) Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an den öffentlichen Kanal angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 2) die im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.
- 2) Werden von einem Gebäude, für welches gemäß § 17 Abs. 4 der Kanalordnung vom 28.04.1958 eine verminderte Kanalanschlussgebühr (nur Ableitung der Niederschlags- bzw. Dachwässer) verrechnet wurde, künftig auch andere Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, ist eine ergänzende Gebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 6 zu entrichten; die früher entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass sich die Entgelte im Jahr 2023 dargestellt haben bzw. sich die Gebühren prozentuell verändern werden wie folgt:

Benützungsggebühr brutto € 4,52 (=unverändert)

Anschlussgebühr brutto € 4.291,10 - 2024 brutto € 4.591,40 (+7%)

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

g) Gebühren für die Leichenhalle

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die letztmalige Anpassung der Gebührentarife für die Leichenhalle erfolgte mit 01. Jänner 2023. Da die Miete für die Leichenhalle entsprechend dem mit der Firma

Pillinger abgeschlossenen Vertrag indexiert wird, sollen auch die Gebühren für die Leichenhalle angepasst werden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag,

folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A, vom 12. Dezember 2023 über die Festsetzung der Gebühren für die Leichenhalle der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu genehmigen:

Verordnung:

Gemäß § 40 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- A) Erwachsenenbegräbnisse (Personen über 15 Jahre)
Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) bis höchstens drei Tage je Aufbahrung (Begräbnis) EUR 89,00
- B) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
die Hälfte der Gebühren nach Pos. A)
- C) Benützung des Leichenhallenkühlraumes pro Tag EUR 38,00

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat.

§ 3

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 20 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschild; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Entstehung der
Gebührensschuld fällig.

**§ 5
Rechtswirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass sich die Entgelte im Jahr 2023
dargestellt haben wie folgt und sich prozentuell folgendermaßen verändern werden:

Erwachsenenbegräbnisse € 100,80 brutto; 2024 € 106,80 brutto (+5%)

Benützung des Leichenhallenkühlraumes € 43,20 brutto; 2024 € 45,60 brutto (+5%).

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass Hr. Pillinger mit dieser
Gebührenerhöhung in der Lage sein wird, die Erhöhung der Miete (durch die
Wertsicherung des Mietzinses veranlasst) zu kompensieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr
2024; Beschlussfassung**

h) Kindergartenbus-Begleitung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass seit 01.03.2015 die Elternbeiträge
für die Kindergarten-Busbegleitung nicht erhöht wurden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag,

Die Elternbeiträge für die Kindergarten-Busbegleitung ab 01.01.2024 wie folgt
festzusetzen:

Elternbeitrag monatlich (f. 1 Kind) Hin- und Rückfahrt	€ 30,00
Geschwistertarif für das 2. Kind	€ 18,00

Für das 3. Kind ist kein Entgelt zu leisten.

Einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) € 18,00

Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 10% MwSt..

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass sich die Entgelte 2023 (brutto) wie folgt darstellen und sich prozentuell folgendermaßen erhöhen werden:

Elternbeitrag monatlich (f. 1 Kind) Hin- und Rückfahrt € 25,00 (+20%)

Geschwistertarif für das 2. Kind € 15,00 (+20%)

Für das 3. Kind ist kein Entgelt zu leisten.

Einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) € 15,00 (+20%)

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das
Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
i) Marktstandgebühren**

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass die letzte Festsetzung der Marktstandgebühren per 01.01.2022 erfolgte.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

die Festsetzung der Marktstandgebühren ab dem 01.01.2024 mit € 5,50 je Laufmeter zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass die Marktstandgebühr im Jahr 2023 € 3,00 betrug (ab 01.01.2024 wird diese somit um +83% erhöht = kostendeckend).

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt seinen Ansatz in diesem Zusammenhang: Es ist grundsätzlich zu prüfen, welche Kosten der Gemeinde für die jeweilige Veranstaltung entstanden sind. Beispielsweise hatte der Simonikirtag (der in diesem Jahr auf einen Samstag gefallen ist) zur Folge, dass die Bauhofmitarbeiter Samstagnacht bzw. Sonntag arbeiten mussten (Auf- und Abbau, Aufräumen, etc.). Dieser Einsatz der Bauhofmitarbeiter erhöhte die Personalkosten für die Gemeinde (durch die gesetzlichen Überstundenzuschläge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen). Dementsprechend ist sein Ansatz zu sagen, dass die Gemeinde die Kosten für die Marktstandgebühren erhöht, um Kostendeckung zu erreichen. Sollte es im nächsten Jahr aber so sein, dass die Veranstaltungen für die Gemeinde weniger kostenintensiv durchgeführt werden können, dann wäre es auch gerechtfertigt, die Marktstandgebühren wieder zu senken.

GV Martin Plackner erläutert, dass die Preiserhöhung angemessen ist, weil die Gemeinde nicht nur die Standplätze zur Verfügung stellt, sondern auch die Anschlüsse für Strom und Wasser und deren Bezug. Für Strom und Wasser werden derzeit keine zusätzlichen Gebühren eingehoben.

Es ist vorgesehen, eine neue Marktordnung zu erlassen, mit welcher eine Vertragsstruktur gegeben sein wird, welche die Bedingungen für die Gemeinde und die Standmieter deutlich definiert. Damit sollen u.a. auch die Rängeleien und Streitigkeiten zwischen den Standmietern einer Erledigung zugeführt werden.

Vorgesehen ist, diese Marktordnung im Laufe des Jahres 2024 zu erlassen. Ferner könnten für manche Positionen noch zusätzliche Entgelte anfallen. Aber dies wird dann letztendlich wieder der Gemeinderat zu entscheiden haben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

j) Entgelte für den Verleih von Hütten, Marktständen und Laternen

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass auch die Gebühren für den Verleih einer Hütte, eines Marktstandes oder einer Laterne ab dem Finanzjahr 2024 neu festzusetzen sind.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

die Gebühren für den Verleih einer Hütte, eines Marktstandes oder einer Laterne ab dem Finanzjahr 2024 wie folgt festzusetzen:

Verleih Hütte pro Veranstaltung

a) an Vereine der Marktgemeinde St. Georgen i. A. € 40,00

b) an Gewerbetreibende und Auswärtige € 50,00

Verleih Verkaufsstand pro Veranstaltung

a) an Vereine der Marktgemeinde St. Georgen i. A. € 5,00

b) an Gewerbetreibende und Auswärtige € 15,00

Laternen pro Veranstaltung pro Stück € 10,00

Der Verleih für eine Veranstaltung mit karitativem Zweck ist kostenlos.

Die Zustellung durch das Bauhofpersonal wird nach tatsächlichem Aufwand inklusive Fahrzeugstunden laut dem Stundensatz der aktuellen Gebührenordnung ab-gerechnet.

Die Zustellung entlang der Attergaustraße ist kostenlos.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert über die Entgelte 2023 und deren prozentuelle Erhöhung wie folgt:

Hütten

an Vereine der Gemeinde St. Georgen € 36,00 (+10%)

an Gewerbetreibende und Andere € 45,00 (+10%)

Verkaufsstand

Leihgebühr für Auswärtige pro Stück und Tag € 10,00 (+50%)

Für St. Georgener € 0,00 (+100%)

Laternen

für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde pro Tag € 5,00 (+100%)

innerhalb der Gemeinde € 0,00 (+100%)

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

k) Stundensatz für Arbeitsleistungen des Bauhofpersonals

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die Stundensätze für die Arbeitsleistungen des Bauhofpersonals wurden zuletzt per 31.12.2022 erhöht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

den Stundensatz für Arbeitsleistungen des Bauhofpersonals während der Betriebszeiten des Bauhofs (Verrechnung pro begonnene halbe Stunde) mit € 40,00 und für die Arbeitsleistung des Bauhofpersonals an Sonn- und Feiertagen (Verrechnung pro begonnene halbe Stunde) mit € 80,00 ab 01.01.2024 festzulegen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert über die Gebühren des Jahres 2023 wie folgt:

Stundensatz des Bauhofpersonals innerhalb der Betriebszeiten: € 40,00

Stundensatz an Sonn- und Feiertagen: € 60,00

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hat die Finanzabteilung gebeten, die Effektivkosten pro Stunde im Schnitt für das Bauhofpersonal zu errechnen, d.h. die Personalkosten samt dem kompletten Dienstgeberanteil, geteilt durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Daraus ergibt sich jener Betrag, welcher die Gemeinde die Stunde eines Bauhofmitarbeiters wirklich kostet. In diesem Sinne ist die Gemeinde mit € 40,- kostendeckend. Da der Sonn- und Feiertagszuschlag 100% beträgt, ist es aus der Sicht von Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ratsam auf € 80,- zu erhöhen, weil auch das die tatsächlich entstandenen Kosten an Sonn- und Feiertagen darstellen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 2) Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

I) Benützungsentgelte für die Vermietung der Attergauhalle und der Turnhalle samt Nebenräumen sowie von Klassenzimmern des Schulzentrums St. Georgen i. A.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass auch die Benützungsentgelte für die Vermietung der Attergauhalle und der Turnhalle samt Nebenräumen sowie von Klassenzimmern des Schulzentrums St. Georgen i. A. angepasst werden sollen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag,

die Benützungsentgelte für die Vermietung der Attergauhalle und der Turnhalle samt Nebenräumen sowie von Klassenzimmern des Schulzentrums St. Georgen i. A. ab dem Finanzjahr 2024 wie folgt genehmigen:

A) Attergauhalle einschließlich Nebenräume

1) Gebäudemiete einschl. Betriebskostenpauschale pro angef. Stunde	€	50,00
2) Einrichtungsmiete:		
a) Bühnenpauschale pro Element	€	10,00
b) Tische pro 10 Stk.	€	10,00
c) Sessel pro 100 Stk.	€	20,00
d) Lautsprecheranlage klein, pro angefangene Std.	€	18,00
e) Lautsprecheranlage groß, pro angefangene Std.	€	32,00

3) Reinigung ohne Abfallentsorgung:

a) Attergauhalle samt Nebenräumen pro Veranstaltung pauschal	€	204,00
b) zusätzlich WC-Anlagen und		
c) Garderoben im Volksschultrakt	€	66,00

Das Aufstellen und Abräumen der für die jeweiligen Veranstaltungen notwendigen Einrichtungen hat vom Mieter unter Beaufsichtigung des Schulwartes zu erfolgen.

B) Turnhalle der Hauptschule

1) Gebäudemiete einschl. Betriebskostenpauschale

pro angefangene Stunde	€	20,00
------------------------	---	-------

2) Einrichtungsmiete:

Lautsprecheranlage pro Veranstaltung	€	32,00
--------------------------------------	---	-------

3) Reinigung pro Benützung	€	152,00
----------------------------	---	--------

Für Vereine der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beträgt die Benützungsgebühr inklusive Reinigung pro Veranstaltung gesamt € 100,00.

C) Klassenräume

1) Gebäudemiete: pro Benützung pauschal	€	20,00
---	---	-------

2) Reinigung pro Klasse	€	15,00
-------------------------	---	-------

D) Schulwart

1) Normalstundensatz	€	40,00
----------------------	---	-------

2) Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (bis zur 8 Std.)	€	80,00
---	---	-------

3) Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (ab der 9 Std.)	€	120,00
--	---	--------

E) Reinigungskraft

1) Normalstundensatz	€	25,00
----------------------	---	-------

2) Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (bis zur 8 Std.)	€	50,00
---	---	-------

3) Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (ab der 9 Std.)	€	75,00
--	---	-------

Bei Körperschaften öffentlichen Rechtes aus der Marktgemeinde St. Georgen i.A. sowie örtlichen Vereinen sind bei Veranstaltungen in der Attergauhalle ohne Eintritt, lediglich die Reinigungsgebühr (lt. A Abs. 3), die Schulwartgebühr (lt. D) und die Reinigungskraft (lt. E) zu verrechnen. Bei Veranstaltungen mit Eintritt sind darüber hinaus 50 % der in der

Tarifordnung festgelegten Entgelte (lt. A Abs.1 u. 2 bzw. lt. B und C) in Abrechnung zu bringen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof informiert über die Entgelte des Vorjahres (2023) und deren prozentuelle Erhöhung wie folgt:

A) Attergauhalle einschließlich Nebenräume

1) Gebäudemiete einschl. Betriebskostenpausch. pro angef. Stunde € 30,00 (+66%)

2) Einrichtungsmiete:

a) Bühnenpauschale pro Element € 5,00 (+100%)

b) Tische pro 10 Stk. € 5,00 (+100%)

c) Sessel pro 100 Stk. € 12,50 (+ 60%)

d) Lautsprecheranlage klein, pro angefangene Std. € 10,50 (+ 71%)

e) Lautsprecheranlage groß, pro angefangene Std. € 20,00 (+ 60%)

3) Reinigung ohne Abfallentsorgung:

a) Attergauhalle samt Nebenräumen pro Veranstalt. pauschal € 130,00 (+ 57%)

b) zusätzlich WC-Anlagen und

c) Garderoben im Volksschultrakt € 42,00 (+ 57%)

Das Aufstellen und Abräumen der für die jeweiligen Veranstaltungen notwendigen Einrichtungen hat vom Mieter unter Beaufsichtigung des Schulwartes zu erfolgen.

B) Turnhalle der Hauptschule

1) Gebäudemiete einschl. Betriebskostenpauschale

pro angefangene Stunde € 12,50 (+ 60%)

2) Einrichtungsmiete:

Lautsprecheranlage pro Veranstaltung € 20,00 (+ 60%)

3) Reinigung pro Benützung € 43,00 (+353%)

Für Vereine der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beträgt die Benützungsgebühr inklusive Reinigung pro Veranstaltung gesamt € 100,00. (unverändert)

C) Klassenräume

1) Gebäudemiete: pro Benützung pauschal € 12,50 (+ 60%)

2) Reinigung pro Klasse € 9,00 (+ 66%)

D) Schulwart

1)Normalstundensatz	€ 20,00 (+100%)
2)Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (bis zur 8 Std.)	€ 33,00 (+242%)
3)Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (ab der 9 Std.)	€ 45,00 (+266%)

E) Reinigungskraft

1)Normalstundensatz	wurde nicht verrechnet
2)Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (bis zur 8 Std.)	wurde nicht verrechnet
3)Nachtstunden, Sonn- u. Feiertagsstunden (ab der 9 Std.)	wurde nicht verrechnet

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 3) Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Für die öffentliche Bücherei der Pfarre St. Georgen i. A. hat die Gemeinde am 21.11.2023 ein Subventionsansuchen erhalten. Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist ein Betrag, wie in den Vorjahren, in Höhe von € 200,00 vorgesehen.

Der Verein Attergau Kultur hat im November 2022 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung angesucht. Am 16. August 2023 hat die Gemeinde eine vorläufige Abrechnung der Nikolaus Harnoncourt Tage 2023 erhalten. Weiters hat der Verein mit Schreiben vom 30. Mai 2023 um eine finanzielle Unterstützung für die Rechnungen über einen Tisch und die Bestuhlung für den neuen Besprechungsraum in den St. Georgs Galerien angesucht. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 1.413,60 für die Stühle und € 1.620,00 für den Tisch. Im Nachtragsvoranschlag 2023 sind gesamt für den Verein Attergau Kultur € 10.000,00 vorgesehen. Es wurden bereits von der Gemeinde € 1.093,20 für die Kühlung der Attergauhalle und € 300,00 für die musikalische Eröffnung durch die Musikkapelle St. Georgen i. A. aufgewendet. Das restliche noch verfügbare Budget 2023 beträgt daher € 8.606,80.

Die WSU Attergau hat für das Jahr 2024 neuerlich um Kostenbeteiligung für die Pacht und die Stromkostenerhöhung für den Schilift Kronberg angesucht. Der Anteil für die Gemeinde St. Georgen im Attergau beträgt € 2.380,00.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. November 2023 den

Antrag:

- a) Die Subvention 2023 an den Attergauer Kultursommer in Höhe von € 8.606,80 zu genehmigen.
- b) Die Subvention für die öffentliche Bücherei der Pfarre St. Georgen i. A. in Höhe von € 200,00 zu genehmigen.
- c) Die Subvention für die WSU Attergau für das Jahr 2024 in Höhe von € 2.380,00 zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, erklärt zu Punkt

- a) Attergauer Kultur: Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, will sichergehen, dass die Gemeinde nicht überfordert. Der Nachweis hierfür wurde entsprechend erbracht;
- b) Öffentliche Bücherei der Pfarre St. Georgen i. A.: Die Subvention war in dieser Höhe – wie jedes Jahr – vorgesehen und auch budgetiert;
- c) WSU Attergau: Die Wintersportunion bemüht sich sehr. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, war bei der letzten Verbandsversammlung in der Gemeinde Attersee am Attersee, bei welcher auch die Wintersportunion anwesend war, anwesend. Die steigenden Energiepreise sind auch für die Wintersportunion nicht einfach. Die Mehrkosten wurden sehr gut aufgearbeitet und dargestellt. Die Mitgliedsgemeinden tragen (anteilig) nur den Pachtzins. Die Wintersportunion trägt die gestiegenen Energiekosten selbst. Wenn die Strompreise zurück gehen, besteht auch die Bereitschaft seitens der Wintersportunion die Kosten wieder komplett zu übernehmen. Grundsätzlich ist es so, dass die Wintersportunion auf ca. 30 Betriebstage im Jahr kommen muss, damit ihre Betriebskosten abgedeckt werden können. Hierbei muss auch erwähnt werden, dass sehr viel ehrenamtliches Engagement seitens der WSU dahintersteckt, um den Skiliftbetrieb am Laufen zu erhalten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 4) Beschlussfassung über die Aufhebung der Gewährung von Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau fördert laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern im hiesigen Gemeindegebiet bis auf weiteres in Höhe von jeweils 20% der Landes- oder Bundesförderung. Der Förderbetrag ist pro Anlage mit € 500,00 begrenzt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gewährung von Landes- bzw. Bundesfördermittel beizuschließen.

Folgende alternative Energiegewinnungsanlagen werden analog der Landes- bzw. Bundesrichtlinien gefördert:

1.) Einzelbetriebliche Biomasseheizanlagen

1. Hackgutfeuerungsanlagen
2. Pelletsfeuerungsanlagen
3. Scheitholzfeuerungsanlagen (nur in Verbindung mit Pufferspeicher)

2.) Sonstige alternative Energiegewinnungsanlagen

1. Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe
2. Luft-Wärmepumpe
3. Solar-Wärmepumpe oder Solaranlage

3.) Netzgeführte Photovoltaikanlagen

Bis Ende November wurden dafür 2023 € 20.755,10 (2022 € 11.096,31) aufgewendet. Aufgrund der hohen Auszahlungen sollen ab dem Finanzjahr 2024 keine Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen mehr gewährt werden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 folgenden

Antrag,

den Gemeinderatsbeschluss vom 05. April 2022 über die Gewährung einer Förderung für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern im hiesigen Gemeindegebiet ab 2024 aufzuheben und keine Fördermittel mehr zu gewähren bzw. auszubezahlen.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, informiert, dass die GV-Mitglieder in der Gemeindevorstandssitzung vom 05.12.2023 auf das Problem aufmerksam geworden

sind, dass bei Förderungen für PV-Anlagen zwei Schreiben von der Förderstelle versandt werden: Einerseits die grundsätzliche Bestätigung über die Gewährung von Landes- bzw. Bundesfördermittel und andererseits die tatsächlich gewährte Förderung des Landes bzw. des Bundes in einer konkret festgesetzten Höhe. Die grundsätzliche Förderzusage der Oemag bzw. der KPC erhält der Förderwerber zu einem doch relativ frühen Zeitpunkt. Darin wird eine Förderung bis zu einem Maximalbetrag iHv X Euro in Aussicht gestellt – bei Einhaltung der Förderrichtlinien. Bis es dann zur Umsetzung kommt, die PV-Anlage also errichtet und tatsächlich in Betrieb ist, das Prüfprotokoll des Elektrikers an den Förderwerber übermittelt und die Rechnung gelegt ist (alles Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung), vergeht einige Zeit. Sobald alle Förderunterlagen vom Förderwerber eingereicht und die Förderung von der zuständigen Förderstelle ziffernmäßig konkret bekannt gegeben und dann ausgezahlt wird, vergeht wiederum ein relativ langer Zeitraum. Erst dann ergeht allerdings das zweite Schreiben der KPC oder Oemag an den Förderwerber. Dieses zweite Schreiben ist der Gemeinde vorzulegen, um die Förderhöhe berechnen zu können. Es liegen derzeit 11 Förderansuchen im Gemeindeamt auf (und werden bis Jahresende wahrscheinlich noch weitere hinzukommen), die bereits den Nachweis über die grundsätzliche Gewährung einer Landes- oder Bundesförderung erbracht haben. Diesen Förderwerbern ist hingegen noch nicht die konkrete Höhe der Landes- oder Bundesförderung bekannt, die sie schlussendlich – nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen – erhalten werden. Diese tatsächliche Höhe muss jedoch der Gemeinde mitgeteilt werden, da diese als Bemessungsgrundlage für die Gemeindeförderung dient (20% der Bundes- oder Landesförderung, höchstens jedoch € 500,--).

In der Gemeindevorstandssitzung am 05.12.2023 wurde daher diskutiert, wie mit diesen vorliegenden und bis 31.12.2023 noch einlangenden Ansuchen umgegangen werden soll. Es wird daher erforderlich sein, die Modalitäten für die Fördergewährung der am 31.12.2023 bereits eingebrachten – jedoch noch nicht vollständigen – Förderansuchen genauer festzulegen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands waren der Ansicht, dass eine Einreichung des Förderantrages bis zum 31.12.2023 möglich sein soll, allerdings zusätzlich zum Nachweis der Gewährung der Landes- oder Bundesförderung (und deren Höhe, als Bemessungsgrundlage der Gemeindeförderung) auch die Inbetriebnahme der Anlage (z.B. Abnahmeprotokoll des Elektrikers) bis 29.02.2024 erbracht werden muss. Wenn der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, soll eine Förderung nicht mehr möglich sein.

Die Förderung für alternative Energiegewinnungsanlagen wird in den meisten Fällen für die Errichtung von PV-Anlagen beantragt. Für den Kauf von PV-Anlagen entfällt ab 01.01.2024 sogar die MwSt. und werden die Errichtungskosten pro kWh bereits in einem leistbaren Bereich liegen. Das ist für den privaten Haushalt, im Gegensatz zu

den Stromlieferpreisen, die zurzeit von den Stromversorgern angeboten werden, wirklich nur ein kleiner Bruchteil bzw. teilweise sogar nur 1/3 (der Errichtungskosten je kWh einer PV-Anlage). Angesichts dessen macht die Gemeindeförderung iHv € 500,- - hier nicht (mehr) den großen Unterschied für den einzelnen Antragsteller bzw. gibt diese zusätzliche Förderung nicht mehr den Ausschlag zur Kaufentscheidung für eine PV-Anlage.

Andersherum allerdings, wenn man die Gesamtbelastung für die Gemeinde St. Georgen i. A. betrachtet, iHv fast € 21.000,- ist dieser Posten nicht zu vernachlässigen. Die Mittel könnten anderwärtig eingesetzt werden.

GV Franz-Patrick Baumann schildert das Problem, dass sich die staatliche Förderstelle nach der Inbetriebnahme und Einreichung der geforderten Unterlagen sehr viel Zeit lässt (ca. 4 – 6 Monate).

GV Franz-Patrick Baumann schlägt daher vor, Anträge bis 31.12.2023 anzunehmen und eine Abrechnung im Jahr 2024 zuzulassen, weil eine vorherige Beurteilung – ohne die Information über die tatsächliche Förderhöhe – nicht erfolgen kann.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, erklärt, dass die Inbetriebnahme ein genau belegbares Datum ist. Das Prüfprotokoll wird an einem gewissen Tag ausgestellt.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, erklärt, dass es kein Problem gibt, wenn die Inbetriebnahme bis 29.02.2024 erfolgt. Dann kann der Antragsteller mit der Abrechnung auch im Dezember 2024 noch kommen.

GV Franz-Patrick Baumann erklärt, dass die Anfrage so hoch ist, dass letztes Jahr (2022) viele PV-Anlagen nicht geliefert werden konnten. Im Jahr 2023 ist im PV-Anlagenbereich im gesamten Gemeindegebiet sehr viel passiert, da sich aufgrund der Engpässe im Jahr 2022 die Anlagenerrichtung nach hinten verschoben hat. Diese neue Förderung mit Abzug der MwSt. betrifft hauptsächlich die Anlagen, die nächstes Jahr in Betrieb genommen werden. Daher wäre diese Ausnahmeregelung sehr empfehlenswert.

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:01 Uhr.

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:03 Uhr.

AL Mag. Teresa Sagerer ergänzt: Aus dem Antrag und der Diskussion wird deutlich, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich keine Förderung für alternative Energiegewinnungsanlagen mehr gewährt werden soll bzw. kann. Der Antrag ist demnach grundsätzlich korrekt. Allerdings sollte der Gemeinderat noch festlegen, wie die Abwicklung der Förderansuchen, die zum 31.12.2023 im Amt eingelangt sind, jedoch noch nicht die konkrete Förderhöhe nachweisen können (die jedoch als Bemessungsgrundlage, zur Berechnung der Gemeindeförderung, erforderlich ist), erfolgen soll. Die Sachbearbeiter im Gemeindeamt müssen wissen, was sie den Förderwerbern sagen können/dürfen. Der Gemeinderat möge daher ergänzend festlegen, wie mit den zum 31.12.2023 eingelangten Anträgen im Amt umgegangen

werden soll. Vorgeschlagen wird, beispielsweise im Antrag einen Beisatz zu formulieren, wonach Anträge, die bis 31.12.2023 im Gemeindeamt einlangen und bis 29.02.2024 nachweislich in Betrieb genommen werden, noch förderfähig sind (nachdem auch die konkrete Höhe der Bundes- oder Landesförderung nachgewiesen wird).

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ergänzt daher – zur Konkretisierung der Förderabwicklung – seinen folgenden

Antrag,

den Gemeinderatsbeschluss vom 05. April 2022 über die Gewährung einer Förderung für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern im hiesigen Gemeindegebiet ab 2024 aufzuheben und keine Fördermittel mehr zu gewähren bzw. auszubezahlen.

Anträge, welche bis 31.12.2023 im Gemeindeamt St. Georgen im Attergau einlangen, sind förderfähig, wenn – neben der Erbringung des Nachweises über die Gewährung von Bundes- oder Landesfördermitteln und deren konkreter Höhe – die Inbetriebnahme der Anlage bis 29.02.2024 nachgewiesen wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 5) Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss;
Kenntnisnahme**

Der **Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Franz Schneeweiß**, berichtet:

Am 20. November 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. **Nachtragsvoranschlag 2023**
2. **St. Georgs Galerien**
3. **Gebarungsprüfung (Belegprüfung)**
4. **Allfälliges**

1. Nachtragsvoranschlag 2023

Im Prüfbericht der BH Vöcklabruck zum Rechnungsabschluss 2022, und zum Voranschlag 2023 wurde sehr kritisch angemerkt, dass diverse innere Darlehen aus Vorjahren in der Gesamthöhe von € 1.586.810,07 bestehen.

Auch in der Prüfungsausschusssitzung vom 06.03.2023 wurde bereits auf die Rückzahlung der inneren Darlehen hingewiesen und darauf gedrängt, dass mit dem ältesten inneren Darlehen für die Ortsentwicklung in den Jahren 2016 und 2017 in Höhe von € 600.000,00 begonnen werden soll. Im dazu beiliegenden Schreiben von der BH Vöcklabruck vom 13.11.2023, gibt es neben den allgemeinen Rückzahlungsempfehlungen für interne Darlehen den besonderen Hinweis über die verpflichtende Rückzahlung in Höhe von € 250.000,00 aus der Seniorenheim-Instandhaltungsrücklage bis Anfang 2024 im Zuge der Seniorenheimübernahme durch den SHV Vöcklabruck.

In der Prüfungsausschusssitzung vom 06.03.2023 wurde weiters explizit auf die angespannte wirtschaftliche Lage und die strikte Budgetdisziplin hingewiesen, um das Abgleiten in eine Härteausgleichsgemeinde zu verhindern.

2. St. Georgs Galerien

Das neue Zentrumsprojekt „St. Georgs Galerien“ wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Die Gesamtinvestitionskosten in dem von der Gemeinde angemieteten Gebäude betragen unter Berücksichtigungen der Grundbereitstellung durch die Gemeinde und Kostenbeteiligungen diverser Untermieter gesamt € 602.662,73.

Die Auftragsvergaben sind nachvollziehbar. Wo es möglich war, wurden mehrere Angebote eingeholt.

Der laufende jährliche Abgang durch Mietaufwendungen beträgt derzeit jährlich € 26.699,76.

Für Kanal- und Wasseranschlussgebühren liegt eine Berechnung von gesamt € 422.443,14 netto vor, wovon die Gemeinde bisher € 166.666,67 netto erhalten hat.

Im 3. Quartal 2023 hat die Gemeinde ca. € 3.300,00 Kommunalsteuer erhalten, was jährlich einen Betrag von voraussichtlich € 13.200,00 ergibt.

Die Höhe der Grundsteuer für das gesamte Objekt steht derzeit noch nicht fest, da die Bewertung durch das Finanzamt noch ausständig ist.

Aktuell sind 50 Personen mit Hauptwohnsitz und 10 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet.

3. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

4. Allfälliges

Tagesordnungspunkt für nächste Prüfungsausschusssitzung: Abrechnung Freibad 2023

Der **Obfrau-Stellvertreter** des Prüfungsausschusses, GR Franz Schneeweiß, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 20. November 2023 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 6) Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 12.12.2023 abgesetzt.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert ergänzend, dass noch immer keine Einigung mit Hrn. Gottfried Lacher zustande kommen konnte. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc sucht jedoch auch weiterhin noch das Gespräch mit Herrn Lacher und hofft, dass die Gespräche bald zu einem einvernehmlichen und für beide Seiten erfreulichen Abschluss kommen werden.

TOP 7) Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023 – Nutzung des alternativen Ansatzes; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen,

die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von Städten und Gemeinden.

Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3%-Sanierungsquote entsprechen.

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Der Bund und mehrheitlich die Länder haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Die Nutzung des alternativen Ansatzes erfordert es, dass für die jeweilige Gebietskörperschaft ein jeweilig geschätztes kumulatives 2030-Energieeinsparziel für den Zeitraum Oktober 2025 – 2030 bekannt geben wird. Die Methode der Schätzung kann frei gewählt werden. Ein gemeldeter Wert kann bis Oktober 2025 angepasst werden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den alternativen Ansatz für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wählen.

Debatte:

GR Hannes Hofinger verlässt die Sitzung – 20:10 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 20:11 Uhr.

GR Hannes Hofinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:12 Uhr.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erläutert, dass es sich bei der Energieeffizienzrichtlinie (Art. 6 EED III) um eine Richtlinie der EU handelt, die den Gemeinden sehr kurzfristig vorgesetzt wurde. Es besteht entweder die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen oder es müssen Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3%-Sanierungsquote entsprechen (= Alternativer Ansatz). Dies bedeutet, entweder das Eine oder das Andere muss die Gemeinde sowieso machen. Daher gibt es nicht viele Möglichkeiten: Lehnt die Gemeinde (den alternativen Ansatz) ab, fällt die Gemeinde zwangsläufig in die jährliche 3%ige Sanierungsquote. Bei der 3%igen Sanierungsquote hat die Gemeinde allerdings noch weniger Spielraum, als beim alternativen Ansatz.

Es wurde einiges diskutiert – seitens des Landes OÖ und auch innerhalb des Gemeindebundes. Grundsätzlich gibt es die Empfehlung (von Land und Gemeindebund) den alternativen Ansatz zu wählen, weil dieser einen Hauch mehr Spielraum zulässt.

GR Franz Schneeweiß bezeichnet die EED III-Richtlinie als ein „wahrhaftig gutes Werk der EU“. In der Richtlinie wird die Möglichkeit eines alternativen Ansatzes geboten, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der gleichen, vorgeschriebenen Höhe der geforderten Sanierung entspricht. Dabei muss die Energieeinsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfolgen, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen möglich, wie z.B. Heizungsoptimierung, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs, etc.

Diese EU-Richtlinie ist aus der Sicht von **GR Franz Schneeweiß** abzulehnen, weil der Sanierungsaufwand und die Kosten in keinem Verhältnis zur Energieersparnis stehen.

GR Franz Schneeweiß wird sich daher der Stimme enthalten, auch wenn die Gemeinde es grundsätzlich machen muss.

GR Matthias Herzog verlässt die Sitzung – 20:15 Uhr.

GR Claudia Speer fragt sich, ob durch das bevorstehende Großprojekt „Schulsanierung oder -neubau“ diese „alternativer Ansatz“-Verpflichtung erfüllt wäre.

GR Matthias Herzog und **GV Franz Patrick Baumann** nehmen wieder an der Sitzung teil – 20:16 Uhr.

GV Martin Plackner informiert, dass die Gemeinde dieser Energieeffizienz-Richtlinie nicht entkommen kann. Das europäische Klimagesetz sieht vor, dass die EU bis 2050 klimaneutral werden soll. Ein Zwischenziel auf dem Weg dorthin ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 %. Im Rahmen des sogenannten Pakets „Fit für 55“ werden eine Reihe von EU-Rechtsvorschriften neu auf den Weg gebracht oder bestehende Rechtsvorschriften überarbeitet, um sie mit dem ambitionierteren Ziel für 2030 in Einklang zu bringen. Teil des Paketes ist auch die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III). Für die Umsetzung der EED III besteht ab Inkrafttreten (Oktober 2023) grundsätzlich eine zweijährige Umsetzungsfrist bis Oktober 2025.

Die Laufzeit dieser Richtlinie ist daher gar nicht so lange. Während dieser Laufzeit kann man die 100% Energieeinsparung erfüllen, wenn man jährlich 3% einspart. 40 - 50 % der Flächen müssen auf Niedrigst-Energiewert gebracht werden oder alternative Energieeinsparungen in der gleichen Größenordnung nachgewiesen werden.

Die Durchführungsrichtlinien sind allerdings sehr vage formuliert. D.h. das ist eine Richtlinie, die sehr überraschend gekommen ist. Der österreichische Bundes- bzw. die Landesgesetzgeber sind noch unsicher bezüglich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die ersten endgültigen Verpflichtungen müssen 2025 fixiert sein. Bis dahin muss die Gemeinde sagen können, was für sie sinnvoll ist. Bis dahin sollte die Gemeinde daher jedenfalls in die Gänge kommen.

GV Martin Plackner geht auch davon aus, dass in diesem Bereich noch (Bundes- oder Landes-)Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, für Gemeinden, die sich die Umsetzung dieser Richtlinie nicht so einfach leisten können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Claudia Speer, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Herbert Hollerweger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann Rott, GR Friedrich Treml, ErsGR Andreas Bair, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR DI Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Helmut Jochimstal, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 2 (GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer)

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 8) Vereinbarung über die Betreuung des Kinderspielplatzes Stöckl-Leitn; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

In der Gemeinderatsitzung am 06. Mai 2008 wurde eine Vereinbarung mit den Ehegatten Michael und Mathilde Röthleitner, Stelzhammerstraße 32, 4880 St. Georgen i. A., über die Betreuung des Kinderspielplatzes Stöckl-Leitn beschlossen. Die Ehegatten Michael und Mathilde Röthleitner betreuen den Spielplatz seit dem Jahr 2006.

Sie erhalten für die tägliche Säuberung des Spielplatzes sowie Reinigung der WC-Anlage ein pauschales Entgelt von jährlich jeweils € 750,00.

Die Betreuung des Kinderspielplatzes Stöckl-Leitn soll nun von Herrn Hermann Hufnagl, Bambergerstraße 20/22, 4880 St. Georgen im Attergau, übernommen werden.

Herr Hufnagl erklärt sich bereit, bis auf Widerruf, die Betreuung des Kinderspielplatzes zu übernehmen. Diese Betreuung ganzjährig festgelegt werden.

Die Betreuungsleistung umfasst:

- Das Aufschließen der Eingangstore des Spielplatzes um 08:00 Uhr.
- Das Abschließen der Eingangstore des Spielplatzes um 20:00 Uhr.
- Die Aufsicht während des Spielbetriebes und die tägliche Säuberung des Spielplatzes.
- Die Meldung von Beschädigungen an Spielplatzeinrichtungen (an den Gemeindebauhof bzw. das Gemeindeamt).

Herrn Hermann Hufnagl wird die Ermächtigung erteilt, für die Einhaltung der Öffnungszeiten zu sorgen.

Für diese Leistungen erhält Herr Hermann Hufnagl ein jährliches Entgelt von pauschal € 1.000,00.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 2023 folgenden

Antrag,

die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau überträgt Herrn Hermann Hufnagl, Bambergerstraße 20/22, 4880 St. Georgen im Attergau die Betreuung des Kinderspielplatzes Stöckl-Leitn entsprechend der vorliegenden Vereinbarung.

Für diese Betreuungsleistung erhält der Genannte ein pauschales Entgelt in Höhe von jährlich € 1.000,00.

Dieser Betrag ist jährlich bis Ende November zur Zahlung fällig.

Debatte:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc merkt an, dass im Finanzausschuss die „alte“ Vereinbarung mit dem Ehepaar Röhleitner aus dem Jahr 2008 besprochen und aktualisiert wurde. In dieser Vereinbarung aus 2008 waren Betreuungsleistungen nur im Zeitraum von April bis Oktober (jährlich) vereinbart. Die Winterbetreuung war daher nicht inbegriffen. Nachdem allerdings mittlerweile ein Zaun um den Spielplatz Stöckl-Leitn errichtet wurde und die Kinder auch im Winter, z.B. zum Rodeln, den Spielplatz nutzen, wurde daher der Betreuungszeitraum auf eine ganzjährige Betreuung erstreckt und das Entgelt von € 750,-- (April – Oktober) auf € 1.000,-- (ganzjährig) erhöht.

Es geht in gegenständlicher Vereinbarung ausschließlich um die Betreuung und nicht um die Reinigung der WC-Anlage. Hier ist die Gemeinde noch auf der Suche nach einer Reinigungskraft. Das ist wichtig zu erwähnen, da das Ehepaar Röhleitner jeweils € 750,-- bekommen hat, einmal für die Betreuung und einmal für die WC-Reinigung.

GR Brigitte Wahrstätter fragt sich, wer für die Haftung zuständig ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass grundsätzlich die Gemeinde als Spielplatz-Erhalter haftet.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, wenn Eltern oder LehrerInnen anwesend sind, obliegt diesen die Aufsichtspflicht, womit auch grundsätzlich die Haftung im Falle eines Unfalles verbunden ist (sofern nicht ohnehin ein klares Verschulden des Spielplatzbetreibers vorliegt, zB aufgrund von Schäden an den Spielgeräten). Problematisch wird es aber insbesondere dann, wenn Kinder ohne Eltern oder anderen Aufsichtspersonen den Spielplatz benützen. Da es sich um einen öffentlichen Spielplatz handelt, obliegt diesfalls die Aufsicht der Gemeinde, als Spielplatz-Erhalter bzw. Pächter der Anlage.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt die Frage in den Raum, ob es die Möglichkeit einer Haftpflicht- und/oder Rechtsschutzversicherung gibt.

GV Franz-Patrick Baumann erklärt, dass es – nach geltendem Schadenersatzrecht – grundsätzlich auf das Verschulden ankommt. Bei wem liegt das Verschulden an einem Vorfall/Unfall? Liegt das Verschulden bei der Gemeinde, wenn z.B. irgendein Spielgerät defekt ist oder Ähnliches, dann haftet die Gemeinde für den Schaden des Geschädigten. Diesfalls ist die Gemeinde durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc fragt sich, ob Herr Hufnagl durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde auch abgesichert ist.

GV Franz-Patrick Baumann informiert, dass Herr Hufnagl so zu sagen in einem Angestelltenverhältnis zur Gemeinde steht bzw. eine Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinde besteht und er daher auch durch die Haftpflichtversicherung abgesichert ist. Herr Hufnagl ist in diesem Fall vergleichbar mit der Position eines Bauhofmitarbeiters (da er als „Erfüllungsgehilfe“ für die Gemeinde agiert).

GR Dominik Enthammer weist darauf hin, dass die Gemeinde darauf Acht geben muss, dass Herr Hufnagl auch für die Meldung von Beschädigungen an Spielgeräten zuständig ist.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass die Meldung von Beschädigungen an Spielgeräten lt. den Mitarbeitern des Bauhofes bis jetzt immer sehr gut funktioniert hat. Herr Röhleitner schult Herrn Hufnagl auch diesbezüglich ein. AL Mag. Teresa Sagerer stimmt GR Dominik Enthammer zu, dass es sehr wichtig ist, dass die Übermittlung der Schadensmeldungen an den Bauhof funktioniert. Das Ehepaar Röhleitner hat Beschädigungen immer sofort an den Bauhof gemeldet. Neben der täglichen Überprüfung durch Herrn Hufnagl erfolgt auch eine wöchentliche Überprüfung durch den Bauhof und eine jährliche Überprüfung durch den TÜV (Fa. TOPengineering GmbH). Damit sollte es der Gemeinde möglich sein, im Falle eines Unfalles an den Spielgeräten, nachweisen zu können, dass sie kein grob fahrlässiges Verschulden trifft.

GR Dominik Enthammer schlägt vor, die Vereinbarung dahingehend umzuformulieren, dass Herr Hufnagl für die Meldung von „offensichtlichen“ Mängeln verantwortlich ist, damit man Herrn Hufnagl ein wenig aus der Haftung nimmt.

Für **AL Mag. Teresa Sagerer** ist dieses Anliegen nachvollziehbar, allerdings gibt sie zu bedenken, dass aus Sicht der Gemeinde wichtig ist – sollte tatsächlich ein Haftungsfall eintreten – nachweisen zu können, dass nicht grob fahrlässig gehandelt wurde. Dem Einwand der groben Fahrlässigkeit wird am ehesten damit entgegengetreten werden können, dass 1. eine Betreuungsperson eingesetzt wurde (und eine schriftliche Vereinbarung dazu existiert), welche tägliche Kontrollgänge absolviert und 2. zudem Bauhofmitarbeiter wöchentliche Kontrollen und – gegebenenfalls – sofortige Reparaturen der Spielgeräte durchführen (und eine schriftliche Kontrollliste dazu vorhanden ist) und 3. jährliche TÜV-Überprüfungen der aller Spielgeräte erfolgen (und schriftliche Überprüfungsprotokolle dazu vorhanden sind). Zudem darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Herrn Hufnagl – im Falle einer Haftungsfrage – jedenfalls unterstützend zur Seite steht (bzw. wird in erster Linie ohnehin die Gemeinde haften, da Herr Hufnagl als Erfüllungsgehilfe anzusehen sein wird).

GR Franz Schneeweiß schildert, dass er die letzten Tage drei Mal am Spielplatz war und während seiner Aufenthalte am Spielplatz so manche kuriose Sache beobachten konnte. GR Franz Schneeweiß hat beobachtet, wie Jugendliche (ca. 12 – 13 Jahre)

über den Zaun geklettert sind, obwohl die Türen zum Spielplatz alle geöffnet waren. GR Franz Schneeweiß möchte nur darauf hinweisen, dass bei solchen waghalsigen Aktionen schlimme Unfälle passieren könnten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 23 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Claudia Speer, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Herbert Hollerweger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann Rott, GR Friedrich Tremel, ErsGR Andreas Bair, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, , GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Helmut Jochimstal), GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer))

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 1 (GR DI Susanne Möderl)

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 9) Abschluss eines Stromliefervertrages; Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, informiert:

Der bestehende Energieliefervertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der KWG (Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen) endet zum 31.12.2023. Daher ist der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages erforderlich. Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH hat einen 2-Jahresenergieliefervertrag angeboten und beläuft sich das Angebot der Energie AG, welches eine Gültigkeit von 24 Stunden hat, auf 12,1370 ct/kWh Arbeitspreis Wirkstrom im 1. Jahr und 12,5000 ct/kWh Arbeitspreis Wirkstrom im 2. Jahr (jeweils Fixpreise). Der geschätzte Jahresstromverbrauch wird ca. 412.402 kWh betragen. Der angebotene Energieliefervertrag enthält leider auch Mehr- bzw. Mindermengenzuschläge ab einer Grenze von +/- 5%.

Zum Vergleich: Der derzeitige Stromliefervertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der KWG beinhaltet einen Fixpreis (Arbeitspreis) iHv 4,55 ct/kWh (netto; zzgl.

Ökostrominvestitionsbeitrag, Kosten für Netzzugang, Messung, Steuern und Abgaben).

Es wurde versucht, Vergleichsangebote einzuholen, allerdings versorgt die KWG ab 2024 keine Gemeinden mehr außerhalb des KWG-Netzgebietes und konnte daher kein Angebot gelegt werden (E-Mail der KWG vom 23.11.2023).

Auch die Wels Strom GmbH teilt mit, dass es ihnen aus organisatorischen und abwicklungstechnischen Gründen nicht möglich ist, ein Angebot zu legen (E-Mail der Wels Strom GmbH vom 27.11.2023).

Auch die Verbund Energy4Customers GmbH hat mit E-Mail vom 11.12.2023 bekannt gegeben, dass die Verbund AG in diesem Jahr nicht an der Ausschreibung teilnehmen wird.

Somit geht als Billigst- und Bestbieter die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH hervor.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Energieliefervertrages – Strom mit der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erkundigt sich, ob die zur Verfügung gestellte Vertragskopie ident mit dem aktuellen Vertrag ist.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass es sich nicht um den aktuellen Vertrag handelt, da die Fraktionsunterlagen bereits am 07.12.2023 an die Fraktionsobleute übermittelt wurden, der aktuelle Energieliefervertrag – aufgrund seiner nur 24-stündigen Gültigkeit – erst am 12.12.2023, 11:00 Uhr, von der Energie AG an die Gemeinde übermittelt wurde. Der Vertrag entspricht inhaltlich jedoch jenem, welcher den Fraktionsobleuten und GR-Mitgliedern zur Verfügung stand, mit Ausnahme der Preise, die nun, seit heute, 11:00 Uhr, aktualisiert sind.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc verdeutlicht daher, dass der beigefügte Vertrag copy-based ist, aber der Strompreis nochmals gefallen ist und zwar von 14,100 ct/kWh auf 12,137 ct/kWh. Gegenständlich ist daher der Energieliefervertrag mit der Energie AG zu einem Stromarbeitspreis iHv 12,137 ct/kWh.

Über den Antrag ergeht sohin per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge den vorliegenden Energieliefervertrag – Strom vom 12.12.2023 mit der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH für 1 Jahr genehmigen.

Debatte:

GR DI Susanne Möderl verlässt die Sitzung – 20:29 Uhr.

GR DI Susanne Möderl nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:32 Uhr.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, warum er diese Vorgehensweise gewählt hat: Die Gemeinde benötigt ab 01.01.2024 neue Erdgas- wie auch neue Stromlieferverträge. In beiden Fällen übersteigen die jeweiligen Gesamtbeträge die gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 58 GemO 1990. Bereits aus diesem Grund hat Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc die Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand (Erdgas) und den Gemeinderat (Strom) gewählt. Auf der anderen Seite ist man allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass diese Angebote (Energielieferverträge) jeweils nur 24 Stunden Gültigkeit haben. Daher können die aktuellen Angebote erst am Tag der Sitzung von der Energie AG übermittelt werden. Das ist insofern etwas fraglich, weil die Energie AG mit mehr als der Hälfte in Landeshand ist und Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc daher nicht nachvollziehen kann, wie Vertrags- und Preisgestaltung zustande kommen. Was in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden darf, ist, dass die vertraglichen Grenzen eng gesetzt wurden: Die Preisgarantie besteht nur für die vertraglich vereinbarte Energiemenge +/- 5% Mehr- oder Mindermengen. Sollte sich der Stromverbrauch der Gemeinde unter oder über dieser Grenze bewegen, so müsste die Gemeinde, falls der Energie AG Kosten zB durch den zusätzlichen Ankauf von Strom entstehen, diese zusätzlich abführen. Hier geht es aber nicht um exorbitante Summen. Es ist nur so, dass auch die Energie AG die vereinbarte Strommenge am Markt sichern muss. Wenn die Energie AG dann ihre Verträge – zB durch Mehrverbräuche ihrer Großabnehmer – nicht einhalten kann, dann entstehen wiederum der Energie AG Kosten in Form von Pönalen, welche sie dann an die Vertragspartner (in gegenständlichem Fall die Gemeinde) weitergibt.

GR Dominik Enthammer erkundigt sich, ob diese Pönalen im Vergleich zu Spot oder Infra stehen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc antwortet, dass diese Pönalen mit Spot zu vergleichen sind.

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob es auch die Möglichkeit gäbe, noch weitere Anbieter zu finden bzw. Angebote einzuholen oder ob es derzeit keine weiteren (mehr) gibt.

Bgm Friedrich Mayr-Melnhof, BSc antwortet, dass einerseits bei der KWG, der Wels Strom GmbH und bei der Verbund AG angefragt wurde (ohne Erfolg) und andererseits die meisten Anbieter zu Ende des Jahres niemanden mehr aufnehmen. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc merkt an, dass ihm dies anfänglich nicht bewusst war. Schlussendlich war es einfach Glück, dass die Preise gefallen sind. Bei der ersten Diskussion standen noch 16 oder 17 ct/kWh im Raum, dann kam das erste Angebot mit 14,7 ct/kWh, das nächste Angebot belief sich auf 14,1 ct./kWh und jetzt liegt das gegenständliche Stromlieferangebot bei 12,137 ct/kWh.

GV Franz-Patrick Baumann fragt, ob die Gemeinde eventuell noch eine Woche warten sollte, damit die Preise weiter fallen.

AL Mag. Teresa Sagerer ersucht darum, nicht länger zu warten. Der derzeitige Stromversorger, die Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen, ist zwar vertraglich dazu verpflichtet, die Gemeinde nach Ablauf des befristeten Stromliefervertrages (zum 31.12.2023) noch vier Wochen weiter zu versorgen. Die Energie AG hat aber bereits bekannt gegeben, dass – aufgrund der Kurzfristigkeit – ein Lieferantenwechsel zum 01.01.2024 nicht mehr möglich sein wird und daher der Wechsel erst zum 15.01.2024 durchgeführt werden kann. Die Wechselfrist ist daher ohnehin schon sehr knapp.

Bgm Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass noch besprochen werden muss, ob die Gemeinde den neuen Vertrag für ein Jahr oder für zwei Jahre abschließen soll. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc empfiehlt den Vertrag für ein Jahr abzuschließen.

GR Dominik Enthammer erkundigt sich, ob ein Kontingent über 15 Monate auch möglich wäre.

Bgm Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass es schwierig, aber grundsätzlich schon möglich wäre. Die Gemeinde hatte allerdings ein Gespräch mit der Einkaufsgemeinschaft „wattline“. Wattline macht größere Bündelverträge, d.h. für mehrere Kommunen und auch für Firmen aus unterschiedlichen Branchen. Somit erreichen sie ein sehr ausgeglichenes Lastprofil. Damit können im Komplettkonvolut sehr günstige Preise erwirkt werden. Zusätzlich hat diese Firma Experten an der Börse, die genau beurteilen können, wann der beste Zeitpunkt für einen Vertragsabschluss ist. Man kann beispielsweise auch im Juni einen Vertrag für Dezember abschließen. Die Gemeinde hat dieses Unternehmen um die Übermittlung von Unterlagen ersucht. Die Unterlagen werden den Mandataren – nach Erhalt – zur Verfügung gestellt. In einer der nächsten Finanzausschusssitzungen und GR-Sitzungen soll auch über dieses Angebot beraten und

auch in den Fraktionen soll ausführlich darüber diskutiert werden, ob die Gemeinde St. Georgen i. A. dieser Firma eine Vollmacht für das kommende oder das Jahr 2025 erteilen soll. Die Firma wattline würde die Gemeinde dahingehend unterstützen, zum Zeitpunkt X für den Zeitraum Y, das optimale Angebot einzuholen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 10) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.152; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Ing. Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen im Attergau, hat einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in Sonderwidmung des Baulandes (SO) „Heizwerk“ beantragt. Betroffen sind Teilflächen der Grundstücke 474/1, 475/1, 480/1, welche sich im Eigentum von Ing. Martin Häupl befinden sowie das Grundstück 486/3, welches im Eigentum des Josef Winzer steht. Der zu widmende Bereich mit ca. 2.400 m² soll für einen Rundholzlagerplatzes zur Sicherstellung der Wärmeversorgung dienen.

Der Antrag vom 27. September 2023 wird verlesen wie folgt:

Von: Martin Häupl <m.haeupl@greenstar.at>
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2023 18:02
An: Bürgermeister (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <bgm@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>
Cc: 'Sepp Winzer' <Sepp@j-winzer.at>
Betreff: Rundholzlager_Nahwärme Attergau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anbei übermittle ich Ihnen wie besprochen die Planskizzen für den Rundholzlagerplatz gegenüber vom Heizwerk. Wie bekannt ist, beheizen wir in dieser Heizsaison schon wesentliche Gebäude und auch kritische Infrastrukturen der Marktgemeinde St. Georgen, wie zB.: das Schulzentrum, Das Alten- und Pflegeheim, den Kindergarten, das Erstaufnahmezentrum West in Thalham, viele private und gemeinnützige Wohnbauten sowie Einfamilienhäuser und Betriebe.

Um die Versorgung der Wärme durchgehend sicherzustellen ist es wichtig, genügend Biomasse zu bevorraten, damit auch bei einer Witterung wo keine Waldarbeit möglich ist und der Transport sehr eingeschränkt ist immer genügend Brennstoff am Heizwerk verfügbar ist. Gerade bei dieser Witterung (tiefe Temperaturen, Eis, Schneefall, Eisregen, ...) ist der Bedarf an Wärme besonders hoch.

Wir suchen daher um die gewerberechtliche Genehmigung eines Rundholzlagerplatzes gem. den beigefügten Planskizzen an. Es werden hierbei jetzt landwirtschaftlich genützte Flächen für die entsprechenden Fahrwege mit Schotter befestigt (keine Asphaltierungen). Sonst werden keinerlei bauliche Maßnahme getroffen. Das Holz wird trocken gelagert, also nicht bewässert, wie es in einem Naßlager üblich ist.

Die Fläche besteht aus Teilen von folgenden Grundstücken - alle in KG 50011:

Gst. Nr.: 474/1, 475/1, 480/1 Eigentümer: Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880
Gst. Nr.: 486/3 Eigentümer: Josef Winzer, Bambergerstraße 21, 4880

Ich bitte um entsprechende Widmung und stehe für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Ing. Martin Häupl
Nahwärme Attergau

Nahwärme Attergau Greenstar GmbH
Attergaustrasse 67
4880 St. Georgen i.A.
0664 4413994

Diese Sonderwidmung „Heizwerk“ wird eingeschränkt auf „Gebäude unzulässig“ (SP₅).

Verlesung des Punktes III. der Stellungnahme von Dipl. Ing. Max Mandl vom 4. Dezember 2023 wie folgt:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der ggst. Planungsbereich ist im rechtswirksamen ÖEK bereits als Bereich mit betrieblicher Funktion festgelegt. Eine ÖEK-Änderung ist daher nicht erforderlich. Widersprüche zu den Zielen und Festlegungen des rechtswirksamen ÖEKs sind durch die geplante Umwidmung daher nicht gegeben.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich ca. 860m nordöstlich des Ortszentrums von St. Georgen im Attergau. Durch die geplante FW-Änderung soll ein Rundholzlagerplatz für das nördlich gelegene Heizwerk ermöglicht werden. Nachdem der Bereich bereits von betrieblichen Strukturen geprägt ist, als auch im Bereich der Ortsumfahrung der Gemeinde liegt, sind aus Sicht der Ortsplanung keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Zusätzlich wird das Sondergebiet im Bauland mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP5 überlagert, wodurch die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen werden soll.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994. Die Änderung korrespondiert insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen folgender Ziffer:

Ziffer 4: Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung erhöht sich die Bauland Sondergebietswidmung um ca. 2.414 m².

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Aus Sicht der Ortsplanung ist vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten. Ob dennoch relevante Interessen Dritter zu berücksichtigen sind, ist gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzend zu beurteilen.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch die geplante Umwidmung soll ein Rundholzlagerplatz für das nördlich angrenzende Heizwerk geschaffen werden. Das Heizwerk versorgt wesentliche Gebäude wie z.B. das Schulzentrum und kritische Infrastruktur wie das Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde St. Georgen mit Wärme. Die Erweiterung des Heizwerks und die damit einhergehende Sicherstellung der Versorgung sind aus Sicht der Ortsplanung jedenfalls zu befürworten. Durch Überlagerung des Baulands mit der Schutzzone SP5 (Gebäude unzulässig) wird die Errichtung von Gebäuden in diesem Bereich ausgeschlossen.

Der Hangwasserabfluss bzw. die Lage teilweise im HW100 ist im nachfolgenden Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 28. November 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 152 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes DI Max Mandl, GZ: r_sg_23_05-A1, der Raumkonzeption ZT-GmbH, 4040 Linz, Hauptstraße 10, zu genehmigen.

Debatte:

GR Maria Kaltenleithner jun. verlässt die Sitzung – 20:37 Uhr.

GR Maria Kaltenleithner jun. nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:40 Uhr.

Vzbgm. Friedrich Hofinger informiert, dass in gegenständlicher Angelegenheit ein Gespräch mit Dipl. Ing. Uwe Kader, MSc, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, stattgefunden hat, worin festgestellt wurde, dass eine entsprechende Widmung für die Rundholzlagerung, zur Belieferung des Biomasseheizwerkes, erforderlich ist. Ursprünglich hat Ing. Martin Häupl angenommen, nachdem er auch einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt, dass – unter diesem Titel – auf dem gegenständlichen, landwirtschaftlichen Grundstück auch Holzlagerung möglich sein müssten. Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass Ing. Martin Häupl, als Landwirt, grundsätzlich auch Holz dort lagern könnte, da er allerdings sein eigenes Werk damit beliefert, stellt dies einen innerbetrieblichen Vorgang seines Gewerbebetriebes dar und ist daher eine Lagerung im Sinne eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht möglich. Aus diesem Grund bekäme Ing. Martin Häupl für eine Rundholzlagerung im Grünland keine Genehmigung, weshalb eine Umwidmung erforderlich ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 11) Erstellung Bebauungsplan Nr. 38 (Weinberg-Kienergründe);
Einleitung des Verfahrens**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc – auf dringenden Wunsch des Bezirkshauptmannes Dr. Johannes Beer – vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 12.12.2023 abgesetzt.

Top 12) Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (betr. Grundstücke 1588/5, 1588/7 sowie 1588/4, 1588/6); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 24. Jänner 2023 wurde die Änderung Nr. 143 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 genehmigt. Dies allerdings unter der Bedingung, dass ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde, dem Amt der Oö. Landesregierung, Dir. für Landesplanung, wirtschaftl. u. ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung/Raumordnungsrecht, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Es liegen nun Baulandsicherungsverträge mit den Widmungswerbern vor, welche noch vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen wären.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass Christian und Anna Lechner mit den Bauarbeiten für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück 1588/5 bereits im Mai 2023 begonnen haben und Herr Thomas Hemetsberger mit den Bauarbeiten für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses und Doppelgarage auf dem Grundstück 1588/4 am 18. September 2023 begonnen hat.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof stellt sohin, da Kopien der Verträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Baulandsicherungsverträge

- 1.) zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Thomas Hemetsberger, whft. Mühlbachstraße 15/1, 4880 St. Georgen i. A., das Grundstück 1588/4, KG 50011 St. Georgen i. A., betreffend, und
- 2.) zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Christian Lechner und Anna Lechner (vormals Köstler), whft. Agergasse 28/3, 4880 St. Georgen i. A., das Grundstück 1588/5, KG 50011 St. Georgen i. A., betreffend,

genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 13) Verlängerung der Gewerbeförderung „Neu“ (Richtlinien für Gewerbeförderung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Februar 2008 wurden die Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau genehmigt. Am 29. Juli 2010 und 6. November 2012 sowie

21. Februar 2017 und 11. Februar 2020 wurden diese Richtlinien mit Beschluss des Gemeinderates verlängert.

Mit einer neuerlichen Verlängerung der Gewerbeförderungsrichtlinie soll weiterhin Betrieben des Handels, des Gewerbes, des Verkehrs oder des Fremdenverkehrs, die durch Gründung neue Arbeitsplätze schaffen, die Förderantragstellung ermöglicht werden.

Für Neugründungen ab 01.01.2025 würden sich für neuangesiedelte Betriebe somit folgende Änderungen ergeben:

- a) Die Rückerstattung der Kommunalsteuer wird ab diesem Zeitpunkt von 50% auf 25%, auf eine Laufzeit von maximal 3 Jahren, reduziert.
- b) Die Rückerstattung ab 01.01.2025 bedingt, dass der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vor bzw. im Zuge der Betriebsansiedelung des jeweiligen Förderwerbers keinerlei Kosten aus Widmungsverfahren oder Infrastrukturmaßnahmen oder anderen Investitionen zugunsten des Förderwerbers erwachsen sind.
- c) Die Fördervoraussetzungen sollen ab 01.01.2025 zur Geltung gelangen, für Betriebsneugründungen, längstens für eine Dauer von 3 Jahren.

Die Richtlinien für bestehende Betriebe bleiben dem Grunde nach gleich wie bisher und werden nicht verlängert, da die Förderperiode ohnehin noch 1 Jahr andauert.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof stellt, da eine Kopie der Gewerbeförderungsrichtlinien jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (gültig ab 01.01.2025 für die Kommunalsteuer ab inklusive 2025) zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 28. November 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Richtlinien für Gewerbeförderungen, die durch Gründungen neue Arbeitsplätze (Teil A) in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau schaffen, um 3 Jahre zu verlängern, wobei aber die Rückerstattung der Kommunalsteuer von 50% auf 25% reduziert wird, zu genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob die Förderung für bestehende Betriebe, welche mehr Arbeitsplätze schaffen, komplett herausgenommen wurde.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt klar, dass die Förderung für bestehende Betriebe gleichbleibt, zumal die Richtlinien für bestehenden Betriebe noch 1 Jahr länger gültig sind. Im Herbst 2024 kann dann überlegt werden, ob diese verlängert oder abgeändert werden sollen. Das hat aber mit den Richtlinien für die neuen Betrieben, die aktuell behandelt werden sollen, nichts zu tun. Bei der Förderung für neue Betriebe war der Förderzeitraum auf vier Jahre beschränkt. Diese vier Jahre laufen Ende 2023 aus und darum muss die Gemeinde nun neue Richtlinien schaffen. Es sollte für jeden Betrieb nachvollziehbar dargestellt werden, wie die Berechnung erfolgt, auch falls es Überschneidungen gibt. Beispielsweise kann für das Jahr 2023 von 01.01. – 30.06.2024 um eine 50%ige Rückerstattung der Kommunalsteuer angesucht werden, für das Jahr 2024 kann von 01.01. – 30.06.2025 nur mehr die 25%ige Rückerstattung erfolgen. Im Hinblick auf den neuen Förderzeitraum von 3 Jahren kann diesem Unternehmer daher ein Jahr 50 % und zwei Jahre 25 % der Kommunalsteuer rückerstattet werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 14) Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Zur Begutachtung der in Folge von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten. In der Sitzung des Gemeinderates der

Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 27.10.2021 wurde die Einrichtung des Personalbeirates beschlossen. Gem. § 14 Oö. GDG 2002 besteht der Personalbeirat aus drei Dienstgebervetretern (Dienstgebervetreterinnen) und zwei Dienstnehmervetretern (Dienstnehmervetreterinnen). In der genannten GR-Sitzung wurden die Dienstgebervetreter (Dienstgebervetreterinnen) und die Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) bestellt.

Als Dienstnehmervetreter wurden Franz Baumann-Rott und Ing. Thomas Hofinger, MBA, MSc bestellt. Als Ersatzmitglieder der Dienstnehmervetreter wurden Simone Schneeweiß und Josef Binder bestellt.

Da Ing. Thomas Hofinger ab 01.01.2024 – in Folge der Übernahme des Betriebes des Attergauer Seniorenheimes durch den SHV Vöcklabruck – kein Dienstnehmer der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mehr sein wird, ist ab diesem Zeitpunkt die Position eines Dienstnehmervetreters/einer Dienstnehmervetreterin nachzubesetzen.

Gem. § 14 Abs 6 Oö. GDG 2002 werden die Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) des Personalbeirates vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt.

Von der Personalvertretung wurde zeitgerecht ein Vorschlag für die Bestellung des/der Dienstnehmervetreters/-in eingebracht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc gibt nach Überprüfung sowie der Bestätigung der Richtigkeit des von der Personalvertretung schriftlich eingebrachten Vorschlages diesen wie folgt bekannt:

Antrag:

Folgende von der Personalvertretung vorgeschlagene Person wird als Dienstnehmervetreterin des Personalbeirates durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestellt:

Dienstnehmervetreterin:

Jacqueline Opelt (ab 01.01.2024)

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme des von **GV Herbert Hamader** gestellten Antrages auf Abstimmung per Akklamation durch den gesamten Gemeinderat ergeht über den Antrag per Handzeichen folgender

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 15) Allfälliges

1. Dringlichkeitsantrag: Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.151 samt ÖEK- Änderung Nr. 1.45; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Gerhard Gruber, Alkersdorf 17, 4880 St. Georgen i. A., hat mit Schreiben vom 22. Mai 2023 die Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet bzw. Sonderwidmung Feuerwehr“ für einen Teil des Grundstückes Nr. 4618, KG 50011 St. Georgen i. A., beantragt.

Am 12. Oktober 2023 erfolgte ein Beratungsgespräch mit Herrn Dipl. Ing. Uwe Kadar, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, in welchem auch die gegenständliche Angelegenheit thematisiert wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine mögliche Umwidmung nur als Gesamtheit erfolgen kann. Wenn nur ein Grundstücksteil für die Freiwillige Feuerwehr gewidmet werden würde, könnte dies auch noch vertreten werden (im öffentlichen Interesse). Allerdings kann diesfalls eine weitere, spätere Umwidmung der nächstgelegenen Grundstücke nicht positiv in Aussicht gestellt werden.

Das Ansuchen von Herrn Gerhard Gruber, vom 22. Mai 2023 wird verlesen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 45

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 45 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Vzbgm. Friedrich Hofinger erläutert, dass das gegenständliche Widmungsverfahren drei Grundeigentümer bzw. Beteiligte betrifft: Einen Teil der umzuwiddmenden Fläche betrifft das (künftige) Feuerwehrgrundstück, einen Teil betrifft den Grundeigentümer Gerhard Gruber und einen Teil betrifft den Grundeigentümer des oberhalb liegenden Grundstückes, Herrn Rudolf Moser. Das Grundstück von Rudolf Moser betreffend

handelt es sich um ein Widmungsverfahren, welches bereits im Jahr 2018 eingeleitet wurde. Das Verfahren konnte jedoch nie abgeschlossen werden, da die beiden beteiligten Herren (Grundeigentümer und künftiger Bauwerber) für das Moser-Grundstück keinen Baulandsicherungsvertrag unterzeichnen wollten.

Vzbgm Friedrich Hofinger berichtet weiters, dass sich im Jahr 2023 nun erstmals Herr Rudolf Moser bereit erklärt hätte, den Baulandsicherungsvertrag zu unterschreiben. Es gab dazu im Mai 2023 eine Diskussion gemeinsam mit Vzbgm. Friedrich Hofinger und Bgm.a.D. Ferdinand Aigner im Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung in Linz. Bei dieser Diskussion wurde unter anderem thematisiert, wie die Gemeinde in gegenständlichem Fall eine Umwidmung erreichen könnte. Bei dieser Besprechung in Linz stand – gemeindeseitig – ursprünglich nur die Umwidmung eines Grundstückes zur Diskussion und zwar jenes für die Freiwillige Feuerwehr Alkersdorf. Allenfalls auch noch ein bis zwei Baugrundstücke für Herrn Gerhard Gruber und zusätzlich jenes Grundstück von Herrn Rudolf Moser. Herr HR Mag. Gerald Sochatzy, Leiter der Abteilung Raumordnung, erklärte allerdings, dass die gewünschte Widmung abgerundet werden muss und zwar soll entweder der gesamte Bereich umgewidmet werden – so wie dies nun im aktuellen Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt ist – oder es kann keine Umwidmung erfolgen. Mit diesem Auftrag sind Bgm.a.D. und Vzbgm. Friedrich Hofinger dann wieder zurückgefahren, nach St. Georgen im Attergau. Auch der Ortsplaner der Marktgemeinde St. Georgen i. A., DI Max Mandl, war bei diesem Gespräch anwesend und hat dieser die Planung nun entsprechend erstellt. Ursprünglich war aus Sicht der Gemeinde die Reduktion der Umwidmungsflächen vorgesehen, sodass nur die Grundstücksfläche zur Errichtung eines Feuerwehrzeughauses für die FF Alkersdorf, das – schon länger widmungsanhängige – Grundstück von Hrn. Moser und allenfalls zwei Bauparzellen für Hrn. Gruber zur Umwidmung bestimmt gewesen wären. Dies wurde von der Abteilung Raumordnung jedoch abgelehnt und soll nur die Gesamtfläche umgewidmet werden. So wie dies nun im gegenständlichen Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Entwurf dargestellt ist.

Vzbgm. Friedrich Hofinger führt ergänzend aus, dass das Land OÖ auch darauf hingewiesen hat, dass – sollte eine Umwidmung der Gesamtfläche nicht erfolgen – künftig keine Gewähr dafür geleistet werden kann, dass eine spätere Umwidmung durch das Land OÖ genehmigt werden wird. Da rechtliche Voraussetzungen bzw. eine Änderung der Bedingungen des Landes dies nicht mehr ermöglichen könnten. Daraufhin hat man sich entschlossen, es zu probieren und Vzbgm. Friedrich Hofinger und Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc haben mit Herrn Gerhard Gruber vereinbart, dass das Grundstück der FF Alkersdorf, zu vernünftigen Konditionen, zur Verfügung gestellt werden wird. Weiters wurde vereinbart, dass diese weiteren, umzuwidmenden Grundstücke ausschließlich an St. Georgener BürgerInnen verkauft werden, zu einem

mit der Gemeinde vereinbarten Preis/m², da es wichtig ist, dass kein über den Marktpreis hinausgehender Kaufpreis zu Stande kommt. Mit dieser Gesamtumwidmung ist in der Folge auch die Umwidmung des Grundstückes von Herrn Rudolf Moser realisierbar.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc führt ergänzend aus, dass sich das Feuerwehrdepot der FF Alkersdorf in einem baulich sehr schlechten Zustand befindet. Es gibt keine Heizung und es bildet sich zum Teil bereits Schimmel.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält ausdrücklich fest, dass die Freiwilligen Feuerwehren eine der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden sind – im Gegensatz zu anderen Dingen. Die FF Alkersdorf hat eine sehr große Jugendgruppe und betreibt vorbildliche und erstklassige Jugendarbeit. Das Thema FF Alkersdorf wurde in den letzten Jahren von links nach rechts geschoben. Diverse Standorte standen zur Diskussion. Es ist genauso, wie nun auch bei der Schule: Ob zeitnah eine Bebauung finanziell möglich sein wird, steht in den Sternen und ist sicher zu hinterfragen. Auf der anderen Seite, wenn man nicht irgendwann anfängt, den ersten Schritt zu setzen, wird es auf Dauer sehr schwierig werden. Wer weiß wie lange es die Option bzw. die Möglichkeit, dieses Grundstück umzuwidmen und zu erwerben noch gibt. Womöglich ändern sich Rahmenbedingungen oder Gesetzmäßigkeiten oder Sonstiges. Es könnte theoretisch sein, dass eine Widmung künftig – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr möglich ist bzw. das Grundstück nicht mehr zur Verfügung steht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält daher fest, dass in gegenständlicher Angelegenheit einige Punkte zusammengekommen sind, die eine Umsetzung nahelegen:

- a) Die Bereitschaft des Herrn Gruber.
- b) Ein positives Signal seitens der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ.
- c) An der angrenzenden Straße sind im Endeffekt alle Anschlüsse grundsätzlich vorhanden, mit welchen eine Aufschließung der Grundstücke erfolgen kann.

Vzbgm. Friedrich Hofinger und Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof sind nach diesen Überlegungen in Verhandlungen mit dem Grundeigentümer, Gerhard Gruber, getreten. Die aktuelle, mündliche Vereinbarung (natürlich unter der Voraussetzung der Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau in einer der nächsten GR-Sitzungen) über den Ankauf des Grundstückes für die FF Alkersdorf sieht einen Kaufpreis iHv € 35,--/m² vor.

Die Kosten für das Widmungsverfahren und jene einer eventuellen Vermessung, etc. würden zur Gänze den beiden Widmungswerbern zufallen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc teilt zudem mit, dass sich die FF Alkersdorf bereit erklärt hat, die Hälfte der Kosten für den Grundankauf beizusteuern oder vorzustrecken, was er als eine sehr faire Vereinbarung empfindet.

Das Widmungsverfahren und der Grundstückserwerb sind laufende Prozesse. Allerdings würde Herrn Bürgermeister und Herrn Vizebürgermeister in den Verhandlungen mehr Spielraum eingeräumt werden, wenn bewusst ist, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau die Einleitung des Verfahrens genehmigt und somit dem gegenständlichen Projekt grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die effektive Beschlussfassung dieser Umwidmung hängt ausschließlich davon ab bzw. ist diese erst möglich, wenn wirklich alle anderen Dinge geklärt und vertraglich fixiert sind. Auch diese vertragliche Vereinbarung muss selbstverständlich die Zustimmung des Gemeinderates finden und soll – bestenfalls – auch fraktionsübergreifend gefunden werden.

Wie Herr Vzbgm. Friedrich Hofinger bereits ausgeführt hat, wurde gemeindeseitig der Wunsch geäußert, dass die entstehenden Bauparzellen ausschließlich an St. Georgener BürgerInnen verkauft werden sollen. Der genannte Höchstpreis soll im leistbaren Bereich von ca. € 140,--/m² liegen. Die Lage der künftigen Bauparzellen ist eine gute und schöne. Daher hat man sich an den Preisen analog den Höchstpreisen für die Grundstücke in der Hammerschmiede orientiert. Gleichzeitig ein immer noch leistbarer Betrag in Zeiten wie diesen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 151

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 151 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

(ErsGR Gottfried Neubacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 15) Allfälliges

2. Weiteres:

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ersucht die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. – wie bereits in den vergangenen Jahren – auch dieses Jahr wieder, die Sitzungsgelder der heutigen GR-Sitzung an den Sozialfonds der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu spenden.

Alle anwesenden (Ersatz-)Gemeinderäte erklären sich einverstanden, das Sitzungsgeld der heutigen GR-Sitzung an den Sozialfonds der Gemeinde St. Georgen i. A. zu spenden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert iZm der Übergabe des Attergauer Seniorenheimes an den SHV Vöcklabruck und den Neubau des BAPH St. Georgen im Attergau auf GSt. 1887, KG 50011 St. Georgen im Attergau: Am 30. November 2023 gab es hierzu eine weitere Besprechung mit dem SHV Vöcklabruck in der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Zeitplan bzw. dem weiteren Ablauf. Grundsätzlich hat die Gemeinde St. Georgen i. A. den Architektenwettbewerb ausgeschrieben und durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde – aus vergaberechtlichen Gründen – auch den Auftrag an den Architekten, der als Gewinner aus dem Wettbewerb hervorging, offiziell vergeben und den Vertrag aushandeln muss (würde diese Vergabe an den Architekten direkt durch den SHV Vöcklabruck erfolgen, würde gegen das Bundesvergabegesetz verstoßen werden, da dieser, als öffentlicher Auftraggeber, kein Vergabeverfahren durchgeführt hat). Der SHV Vöcklabruck wird dann in das bestehende Vertragsverhältnis der Gemeinde zum Architekten eintreten bzw. dieses übernehmen. Wichtige Grundlage dafür ist u.a., dass der Partner, welcher die Alternativen Wohnformen („Vitales Wohnen“) errichten soll, also der gemeinnützige Bauträger, zu diesem Zeitpunkt feststeht.

Der Druck seitens des SHV Vöcklabruck dahingehend ist groß, sodass eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gemeinde schnellstmöglich – bestenfalls bereits in der heutigen GR-Sitzung – erfolgen sollte.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ist jedoch der Ansicht, dass es klüger ist, die Wahl des gemeinnützigen Bauträgers für die Errichtung der AWF auf die nächste GR-Sitzung (welche ohnehin bereits im kommenden Monat stattfindet) zu verschieben, da eine kurzfristige Entscheidung eine wenig faktenbasierte wäre (zumal derzeit keine Unterlagen oder schriftliche Vorstellungen der in Frage kommenden Projektträger vorliegen).

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass als gemeinnützige Bauträger die ISG (Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.), die GSG (Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft), die Welser Heimstätte Gemeinnützige

Welser Heimstättengenossenschaft und darüber hinaus die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH (Bankensparte Raiffeisenbanken) Interesse bekundet haben.

Die Idee der weiteren Vorgehensweise wäre, diese vier Interessenten zur nächsten Finanzausschusssitzung einzuladen. Dort mögen die vier Interessenten in grobem Rahmen ihren Lösungsansatz dahingehend präsentieren, wie die AWF für die zukünftigen Bewohner kostengünstig umgesetzt werden könnten. Es sollten also die grundsätzlichen Rahmenbedingungen geklärt werden.

Das Grundstück Nr. 1887 befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Eine Grundstücksteilfläche daraus wird an den SHV Vöcklabruck, zur Errichtung eines neuen BAPH, übertragen. Für die verbleibenden Grundstücksteilfläche wird zu klären sein, ob die Gemeinde diese Teilfläche für die Errichtung des Vitalen Wohnens (die Alternativen Wohnformen) verkaufen (ca. € 200,-- bis € 220,--/m²) oder zu einem Baurecht vergeben wird (ca. € 0,70/m²).

Die Gemeindevertretung wird sich daher mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eher laufende Einnahmen aus diesem Grundstück lukriert werden sollen und das Grundstück im Gemeindeeigentum verbleibt oder ob das Grundstück verkauft werden soll. Mit einem Verkauf könnten sofort hohe Einnahmen erzielt werden, womit bspw. (innere) Darlehen getilgt werden könnten. Im Gegenzug wäre allerdings dieses Grundstück unwiederbringlich verloren.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet zudem, dass bei vergleichbaren Projekten ein Mietzins (inkl. BK) iHv ca. € 11,--/m² kalkuliert wurde. Weiters gilt zu beachten, ob die Interessenten die Errichtung der AWF mit oder ohne Wohnbauförderung durchführen möchten. Die Wohnbauförderung bringt zwar einige finanzielle Erleichterungen für das Projekt, allerdings wird die Ausführung diesfalls wohl nur in Stahlbeton, mit Styropordämmung und Plastikfenstern umsetzbar sein (aufgrund des engen Finanzierungsrahmens). Die freie Finanzierung hingegen könnte alternative Bauformen ermöglichen, auch hinsichtlich Nachhaltigkeit der Baustoffe. Es gilt daher einige Faktoren zu beachten, welche bei diesem Gespräch bzw. den Vorstellungen durch die Interessenten formuliert und bedacht werden müssen.

Es gilt auch darauf zu achten, dass die Kosten begrenzt werden sollten, damit der Mietzins, iHv bspw. ca. € 11,--/m², für die zur Verfügung gestellten Wohneinheiten niedrig gehalten werden kann. Dieser Mietzins soll für die künftigen Mieter festgelegt werden. Das wären so in etwa die Rahmenbedingungen.

Die Gemeinde wird die Herrschaften ersuchen, zur nächsten Finanzausschusssitzung zu kommen und die Gemeinde wird in der Folge eine Variante und einen Bauträger wählen. Danach erfolgt die Auftragsvergabe an den Architekten und dann übernimmt schlussendlich der SHV Vöcklabruck.

Die in der heutigen Sitzung unter Top 11. „Erstellung Bebauungsplan Nr. 38 (Weinbergweg – Kienergründe); Einleitung des Verfahrens“ vorgesehene Einleitung des Bebauungsplanes wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt, da seitens des SHV

wie auch seitens des Architekten ersucht wurde, mit der Behandlung in der GR-Sitzung noch etwas abzuwarten, da der Grenzverlauf zwischen dem künftigen Grundstück des BAPH und dem künftigen Grundstück der AWF noch ein wenig feiner definiert werden sollte. Erst dann soll der Bebauungsplan tatsächlich beschlossen werden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ersucht um Wortmeldungen, ob die Gemeinde eher in Richtung Verkauf oder eher in Richtung Baurecht gehen möchte.

Vzbgm. Friedrich Hofinger berichtet, dass die ÖVP-Fraktion am Vortag darüber diskutiert hat und eher zu dem Ergebnis gelangt ist, dass – vor allem unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit – die Vergabe als Baurecht bevorzugt werden würde. Damit kann eine langfristige Einnahmequelle für die Gemeinde geschaffen werden. Wenn es jetzt verkauft werden würde, dann könnte damit zwar kurzfristig das eine oder andere Finanzierungsproblem etwas gelockert werden, aber langfristig gesehen wäre ein Baurecht die bessere Alternative.

GR Dominik Enthammer erkundigt sich nach der Amortisationszeit für die Gemeinde bzw. ersucht um Darstellung einer Vergleichsberechnung „Verkaufspreis vs. Jahreseinnahmen aus dem Baurecht“.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass die Zeiträume eines Baurecht 50, 60 oder 70 Jahre betragen können. Wenn man in den höheren Bereich von 60 bzw. 70 Jahren geht, dann bekommt man über den Zinseszins eigentlich den zweieinhalb- bis dreifachen Initialverkaufspreis retour.

GV Franz-Patrick Baumann erkundigt sich nach dem Flächenausmaß des künftigen Grundstückes für die AWF.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erläutert, dass die tatsächliche Grundstücksgröße noch nicht feststeht. Das tatsächliche Flächenausmaß ist auch ein Thema des Bebauungsplanes. Bei einem Ankauf würde das Grundstück so klein wie möglich gewählt werden, weil diese Kosten ja direkte Auswirkungen auf den künftigen Mietzins der zukünftigen Mieter haben. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist daher auch zu überlegen, ob man z.B. die Abstände zu den Grundgrenzen und Sonstiges so weit wie möglich reduziert, damit eine optimale Nutzung einer kleinstmöglichen Grundstücksfläche ermöglicht werden kann.

Vzbgm. Hofinger Friedrich informiert, dass der Baurechtszins ca. 7 Cent/m² und Monat darstellen wird. Also kann man sich die Einnahmen der Gemeinde durch einen Baurechtszins in etwa hochrechnen. Vielleicht zwar indexgesichert, aber trotzdem kann man hier eine grobe Rechnung anstellen. Allerdings ist tatsächlich noch nicht bekannt, wieviel Grundfläche benötigt wird.

GR Dominik Enthammer merkt an, dass das endgültige Flächenausmaß wirklich interessant wäre zu wissen, um konkrete und vergleichbare Berechnungen anstellen zu können.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass auch daran noch gearbeitet wird und es ein „Mini-Pflichtenheft“ an die Interessenten geben wird.

GR DI Susanne Möderl hält ausdrücklich fest, dass Plastik und Beton für die Errichtung der Alternativen Wohnformen ihrerseits keinesfalls befürwortet wird.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass dies sehr darauf ankommen wird, welcher der vorgenannten Interessenten bereit ist, flexibler zu agieren.

GR Herbert Hollerweger erklärt, dass all diese Vorkehrungen aber schlussendlich nicht absolut sicherstellen können, dass tatsächlich keine Plastikfenster kommen werden.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob die Wahl der Baumaterialien eine Auswirkung darauf haben wird, ob die ISG, die GSG oder ein anderer Bauträger den Zuschlag erhält.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass bspw. ausschlaggebend sein wird, ob die Gemeinde – mehrheitlich – festlegt, dass ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden soll oder ob mehrheitlich beschlossen wird, dass ein Grundstücksverkauf erfolgen soll. Die GSG und Welser Heimstätte würde auch bei einem Baurecht die AWF errichten, die ISG eher nicht. Daher hätte es in gewisser Weise schon eine Auswirkung, wenn bspw. die verbleibenden Bauträger, die einem Baurecht zustimmen, nicht mit nachhaltigen Materialien bauen (können). Es könnte allerdings auch sein, dass der eine oder andere Bauträger sagt, wenn das Grundstück gekauft werden muss, dann wäre der Eigenmittelanteil zu hoch und deswegen lehnt dieser dann möglicherweise ab. Indirekt könnte es daher schon Auswirkungen haben.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob der Grundstücksteil, auf welchem das BAPH errichtet werden wird, an SHV Vöcklabruck übertragen werden wird und nur der Grundstücksteil, auf welchem die AWF errichtet werden sollen, bei der Gemeinde verbleibt. GV Martin Plackner erkundigt sich, ob gegenständlich nur jener Grundstücksanteil für die AWF ist.

GR Herbert Hollerweger erkundigt sich, warum das Grundstück für das Bezirksalten- und Pflegeheim an den SHV Vöcklabruck übertragen werden muss.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass das Grundstück, auf welchem das BAPH errichtet wird, an den SHV Vöcklabruck übertragen werden muss, da dies so in der am 30.05.2023 beschlossenen Grundsatzvereinbarung vereinbart wurde. Dazu gibt es leider auch noch ein Thema, welches vorab nicht bedacht wurde: Die Gemeinde St. Georgen i. A. muss dieses Grundstück aufgeschlossen an den SHV Vöcklabruck übergeben. Es wird allerdings sehr viel Arbeit, zu diesem Grundstück einen Kanalanschluss zu verlegen. Dies hätte bereits im Zuge der Arbeiten für das Bauvorhaben VINOVO erfolgen können bzw. sollen. Nun ist die Umsetzung nicht mehr ganz so einfach möglich. Über einen Teilbereich des VINOVO-Grundstückes hat die Marktgemeinde eine verbücherte Dienstbarkeit (ein Gehrecht).

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert in diesem Zusammenhang weiters, dass Herr DI Peter Mayrhofer, Projektleiter der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, 4020 Linz, Europaplatz 1a, am heutigen Tag (12.12.2023) zu einem persönlichen Gespräch bei ihm war. DI Peter Mayrhofer hat damals das Projekt VINOVO entwickelt und umgesetzt und überdies auch dem Gehrecht der Marktgemeinde bzw. der Öffentlichkeit über den Weg entlang der VINOVO-Bauten zum künftigen Grundstück des

BAPH zugestimmt. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hatte sich ursprünglich erhofft, Herrn DI Mayrhofer den Erd- bzw. Humushaufen, welcher seit der Errichtung der VINOVO-Bauten nach wie vor auf dem künftigen Seniorenheimgrundstück lagert, beanstanden zu können und im Gegenzug dazu, Herrn DI Mayrhofer die Zustimmung zur Verlegung der Kanalleitungen innerhalb des Weges abzurufen, über welchem ohnehin bereits ein Dienstbarkeitsrecht der Marktgemeinde besteht. Das Problem ist jedoch, dass in diesem Weg bereits die Hin- und Rückleitungen der 30kV-Erdverkabelung zur Trafostation, welche auf GSt. 1887 errichtet wurde, liegen und daher aus diesem Grund bereits kein Platz mehr für eine Kanalleitung besteht. Es wird daher eine andere Lösung gefunden werden müssen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erkundigt sich, ob er eher Präferenzen für ein Baurecht oder für einen Grundstücksverkauf kommunizieren darf.

GR Herbert Hollerweger fragt, ob man sich die Anbieter einmal anhören könnte, bevor man sich für ein Baurecht oder den Verkauf ausspricht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass je eher sich die Gemeinde St. Georgen i. A. spezifiziert, desto besser und konkreter werden die Präsentationen der Interessenten sein.

GR Herbert Hollerweger erklärt, dass beide Varianten für sich sprechen. Des Weiteren stellt sich GR Herbert Hollerweger die Frage, was mit dem alten Seniorenheim passieren soll. Wird eine Erhaltung, eine Instandsetzung oder ein Umbau erfolgen? Aus Sicht von GR Herbert Hollerweger kann sich die Gemeinde das alte Seniorenheimgebäude nicht zusätzlich behalten bzw. leisten.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass die Gemeinde in diesem Zusammenhang innere offene Darlehen und auch äußere (insbesondere Wohnbaudarlehen) hat.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc schätzt, dass eine Sanierung des alten Seniorenheims weit überschießende Kosten verursachen würde und daher wohl eher nicht anzustreben sein wird.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ersucht nun, nur zur Orientierung, um ein grobes Stimmungsbild und fragt, wer sich ein Baurecht und wer sich einen Grundstücksverkauf vorstellen kann (auch Mehrfachnennungen sind möglich). Ein Baurecht können sich 21 GR-Mitglieder und einen Grundstücksverkauf können sich 7 GR-Mitglieder vorstellen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof informiert weiters zum Thema „neues Siedlungsgebiet Hammerschmiede“:

Herr DI Georg Eichinger, Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH, hat eine grobe Kostenaufstellung übermittelt, woraus sich die Gesamtkosten, die bereits geleisteten Kosten und jene Kosten ergeben, die der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau künftig für dieses Projekt noch anfallen werden.

Grundsätzlich ist es so, dass für die Gemeinde im kommenden Jahr ca. Kosten iHv € 42.000,-- bis € 43.000,-- zu erwarten sind. Im Jahr 2025 soll dann die Straßenasphaltierung erfolgen, wofür ca. € 56.000,-- anfallen werden.

Wenn man mit den vorliegenden Beträgen einen Gesamtsaldo unter dieses Projekt zieht, dann ergibt sich ein Betrag iHv ca. € 80.000,--, mit welchem die für dieses Projekt geschätzten Kosten überstiegen werden. Das bedeutet konkret: Wenn man alle bisherigen Einnahmen addiert und diese Gesamteinnahmen den Gesamtausgaben gegenüberstellt – wobei dabei auch bereits die künftigen Ausgaben berücksichtigt wurden und zwar indexiert, mit durchschnittlich 7,5% – dann werden gemeindeseitig Aufwendungen iHv € 80.000,-- verbleiben. Ab nun wird versucht werden, mit einer entsprechend großen Sicherheit zu kalkulieren, damit keinesfalls Index oder Inflation die Kostenschätzungen nachträglich überholen. Es wurde daher auch hier versucht, mit allen Sicherheiten zu arbeiten. Das heißt, wenn man diese Beträge heranzieht, dann wird man sich im Jahr 2025 voraussichtlich € 80.000,-- über der ursprünglichen Projektkostenschätzung bewegen. Eine Sache, die – vor der Asphaltierung – im Jahr 2025 dann zu besprechen sein wird, ist, ob man eine doppelte Asphaltierung der Siedlungsstraße vornehmen soll. Eine solche ist zwar in der Ausschreibung enthalten, aber bei der inneren Aufschließung einer Siedlung – ohne Schwerverkehr, etc. – nicht zwingend erforderlich. Grundsätzlich war es bislang in der Gemeinde St. Georgen i. A. üblich, dass Straßen immer zweilagig asphaltiert wurde. GV Franz Patrick Baumann hat Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof dahingehend informiert. Daher wird dieses Thema noch zu erörtern sein. Wenn die Siedlungsstraße in der Hammerschmiede nur einlagig asphaltiert werden würde, hätte die Gemeinde damit die Möglichkeit, € 40.000,-- einzusparen.

GV Franz Patrick Baumann stellt die Frage, ob bei den Einnahmen sämtliche Aufschließungsbeiträge (Anschlussgebühren, Kanal, Wasser, Verkehrsflächenbeiträge) auch bereits eingerechnet wurden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof wird überprüfen, ob die Aufschließungsgebühren bei den Einnahmen berücksichtigt wurden.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass die Verkehrsflächenbeiträge nicht berücksichtigt wurden, da keine Verkehrsflächenbeiträge zur Verrechnung gelangen, da diese mit den Infrastrukturkostenbeiträgen abgedeckt sind. Die Infrastrukturkostenbeiträge sind hingegen jedenfalls in den Einnahmen enthalten. Die Anschlussgebühren für Wasser- und Kanalanschlüsse sind mit ziemlicher Sicherheit nicht berücksichtigt, da sich diese an der bebauten Fläche je Geschoss orientieren und erst mit Errichtung des Rohbaus fällig sind. Da aber noch nicht alle Parzellen bebaut sind und daher die bebauten Flächen nicht bekannt sind, kann die Höhe noch nicht festgestellt werden und somit können die Anschlussgebühren – aus Sicht der AL – nicht eingerechnet worden sein (da nicht bekannt).

GV Franz Patrick Baumann geht auch davon aus, dass viele Bauherren die Anschlussgebühren noch nicht bezahlt haben, da noch keine Fertigstellung des Rohbaus und somit noch keine Vorschreibung erfolgt ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc setzt die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau auch davon in Kenntnis, dass im neuen Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“ ein sehr unangenehmes – und ihm zuvor nicht bekanntes – Thema aufgetreten ist: Herr Josef Kibler war bereits vor Umwidmung der dortigen Bauparzellen von Grünland in Bauland-Wohngebiet Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Durch die Umwidmung hat er zwei Bauparzellen erhalten. Für diese beiden Bauparzellen hat er jeweils einen Baulandsicherungsvertrag unterzeichnet und sich damit zur Bebauung der beiden Grundstücke vertraglich verpflichtet. Ihm ist allerdings zu Ohren gekommen, dass ein anderer Grundbesitzer, Herr Johann Lohninger, sich in derselben Situation befand wie er: Auch Herr Lohninger war bereits vor der Umwidmung Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes im Bereich des neuen Siedlungsgebietes Hammerschmiede. Auch Herr Lohninger hat infolge der Umwidmung zwei Bauparzellen erhalten. Herr Lohninger musste allerdings KEINE Baulandsicherungsverträge für diese beiden Bauparzellen unterzeichnen. Diese Ungleichbehandlung erzürnt Herrn Kibler – verständlicherweise – sehr. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof ist es sehr wichtig, den Gemeinderat von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hat bereits sehr intensiv versucht, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, auch mit dem Land OÖ, es hat sich aber bis dato keine – für alle Seiten – zufriedenstellende Lösungsmöglichkeit ergeben. Herr Kibler wollte aber nicht länger warten. Er empfindet diese Ungleichbehandlung als ungerecht und ist sehr verärgert. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc wird sich aber weiterhin um eine Lösung dieser Thematik bemühen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert auch zum Thema Harnoncourt-Zentrum und zu dieser Machbarkeitsstudie, die seinerzeit von Bgm.a.D. Ferdinand Aigner in Auftrag gegeben wurde und die durchaus auch Kosten verursacht hat. Es gab Unmut dahingehend, dass das Harnoncourt-Zentrum Richtung Linz abgewandert ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hat diese Thematik mit Herrn Dr. Harnoncourt direkt hier, vor Ort, diskutiert. Die Sache stellt sich wie folgt dar: Grundsätzlich war der Plan, das Harnoncourt-Zentrum in St. Georgen im Attergau zu errichten. Tatsächlich ist es auch so, dass eine Unmenge an Material des Dirigenten noch vorhanden ist, mit welchem man noch jahrelang arbeiten und diverse Sachen aufarbeiten kann. Es ist aber auch so, dass eine fachgerechte und spezialisierte Aufarbeitung dieses Materials kostenintensiv sein würde. Dieses Harnoncourt-Zentrum, so wie es nun gegründet wird, wird als digitales Zentrum errichtet. Das heißt, dass alle diese bestehenden Unterlagen digitalisiert und auf einer digitalen Plattform verfügbar gemacht werden. Zudem werden auch Weiterverarbeitungsmöglichkeiten verfügbar sein. Damit man eine Größenordnung dazu hat, teilt Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc mit, dass das Land Oberösterreich zu diesem Harnoncourt-Zentrum jährlich einen Betrag im sechsstelligen Bereich hinzufinanziert und

zwar rein für diese digitale Plattform, ohne irgendwelche Kosten für ein Gebäude und dessen Betrieb bzw. Instandhaltung oder Erhaltung. Das bedeutet, die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hätte dieses Harnoncourt-Zentrum finanziell nicht stemmen können. Gleichzeitig hat aber Herr Dr. Harnoncourt in der Vereinbarung mit dem Land OÖ darauf bestanden, dass alle Aufführungen, Präsentationen, Veranstaltungen betreffend Harnoncourt-Zentrum in St. Georgen im Attergau stattfinden sollen. Es war Herrn Dr. Harnoncourt sehr wichtig, dass dieses Vermächtnis in die physische Welt hinausgetragen wird. Alles aus diesem digitalen Fundus und Schatz soll nach Möglichkeit in St. Georgen im Attergau präsentiert oder aufgeführt werden. Die damit zu erwartende Frequenz wird einen Teil der Kosten für die Machbarkeitsstudie refundieren. Die Studie an sich ist von unserem Bürgermeister a.D. eigenmächtig in Auftrag gegeben worden, das ist nachweisbar. Was mit dem Harnoncourt-Zentrum auch käme, wäre ein kleines Infozentrum, welches am Harnoncourt-Platz angedacht wäre.

Es ist die Errichtung einer Art digitalen Tafel, worin Reklame oder Informationen geschaltet werden können, am Harnoncourt-Platz angedacht. Die Idee wäre es, diese etwa im Bereich der Litfaßsäule anzubringen. Die Verantwortung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau diesbezüglich wäre das Fundament und die Stromversorgung zu errichten. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hofft, dass die Errichtung dieser digitalen Informationstafel für die GR-Mitglieder in Ordnung ist.

GV Franz-Patrick Baumann erläutert in diesem Zusammenhang, dass der Bürgermeister a.D. damals gesagt hat, dass die Kosten dieser Studie vermutlich vom Land Oberösterreich getragen werden. Konkret sollen diese – so der Bgm. a.D. – aus dem Kulturbudget des Landeshauptmannes fließen. Es hat diesbezüglich, lt. Bgm. a.D., auch bereits Vorgespräche und – lt. Bgm. a.D. – auch eine Zusage gegeben, wonach das Geld fließen würde. Wie konkret dies war, kann GV Franz Patrick Baumann jedoch natürlich nicht sagen. Vielleicht könnte man hier nochmals nachhaken.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc wird diesbezüglich direkt beim Landeshauptmann des Landes Oberösterreich nachfragen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert kurz zum Thema Weinbergsiedlung – Entwässerungsgraben. Konkret geht es um das Hang- und Oberflächenwasserentwässerungsprojekt mit dem tiefen Straßengraben. Dieses – vom Land OÖ geforderte – Projekt steht kurz vor dem Abschluss.

Die finale Rechnung wird im Jänner 2024 im Gemeindeamt einlangen. Nach diversen Besprechungen und Auseinandersetzungen bezüglich der Tiefe des Grabens und der Breite der Straße konnte ein Konsens gefunden werden. Es wird eine nutzbare Fahrbahnbreite von 4 Metern geschaffen werden, zzgl. 0,50m Straßenbankett beidseitig. Es war sehr viel Aufregung um diesen Graben, aufgrund seiner Tiefe und dem damit möglicherweise verbundenen Verkehrsrisiko. Das Problem war allerdings, dass das Projekt wasserrechtlich genehmigt und somit auch projektgemäß auszuführen war. Die

projektgemäße Ausführung ergab dann eben diesen Straßengraben in der, von den Anrainern beanstandeten, Tiefe.

Eine Verrohrung wäre nicht denkbar gewesen, weil die dafür erforderlichen Leitungen und deren Verlegung das Budget völlig gesprengt hätten. DI Georg Eichinger, dlp Ziviltechniker-GmbH, hat es jedoch geschafft – ohne Gefährdung dieses Projektes und der Förderung – diese Lösung zu ermöglichen. Dies möchte Herr Bürgermeister dem Gemeinderat vor allem informativ zur Kenntnis bringen, damit ein jeder Bescheid weiß, falls ein GR-Mitglied mit Fragen aus der Bevölkerung konfrontiert wird.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc möchte weiters kurz über das heutige, sehr angenehme und konstruktive Gespräch mit Herrn Kommerzialrat Richard Erlinger berichten.

Für Herrn Bürgermeister war ein erstes Kennenlernen mit Herrn KR Richard Erlinger sehr wichtig und auch die Erörterung verschiedenster Möglichkeiten und Optionen im Zusammenhang mit der weiteren Zusammenarbeit, vor allem im Hinblick auf die „St. Georgs Galerien“ und dem Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und der Erlinger Immobilien GmbH. Man hat in einer sehr sachlichen und offenen Diskussion darüber gesprochen, dass einerseits der Erlinger Immobilien GmbH ein nicht unerheblicher Betrag an aushaftenden Anschlussgebühren anlastet und andererseits die Marktgemeinde St. Georgen i. A. einen laufenden Abgang durch die Mietzinszahlungen zu verzeichnen hat. Daher wurden einige Möglichkeiten einer – für beide Seiten – wirtschaftlich und zweckmäßigen Übereinkunft erörtert. Die Gespräche waren durchaus sehr konstruktiv, jedoch werden noch weitere Überlegungen und Verhandlungen erforderlich sein. Erfreulicherweise ist man dann so verblieben, dass weiter an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet werden soll.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert weiters darüber, dass auch Herr Ing. Martin Häupl, GF der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, heute zum Gespräch bei ihm im Gemeindeamt war. In diesem Gespräch ging es darum, dass geplant ist, Anfang nächsten Jahres (2024) den gesamten Bereich jenseits des Ufers der Dürren Ager, sohin im Bereich der Brücke an der Schnurkurze, zu erschließen, zurück bis zum Tirolerhof und weiter nach hinten, Richtung Schlossweg etc. Ursprünglich war geplant, die Leitung entlang der Brücke zu führen.

Dort bestehen aber einerseits Themen wie der Querschnitt und der Hochwasserabfluss und zweitens ist die Brücke auch nicht mehr die jüngste. Statisch könnte sich da etwas sehr ungünstig in Bewegung setzen, wenn an dieser Stelle gebohrt werden würde.

Nachdem es bereits Empfehlungen gab, die Brücke zu sanieren und auch der kleine Steg im Bereich Schwamberger gesperrt ist und zu revitalisieren wäre, hat Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc Herrn Ing. Häupl den Vorschlag unterbreitet, dass man den Fußgängersteg im Zuge einer Rohrverlegung saniert. Diese Informationen liegen nun

einmal auf und wird Herr Ing. Häupl prüfen, ob und wie dies statisch denkbar und möglich umzusetzen wäre.

GR Mag. Wilhelm Auzinger merkt an, dass er dem neuen Sitzungsplan entnimmt, dass die Sitzungen zukünftig um 18:00 Uhr beginnen werden. Für ihn als Pensionist ist dies sehr erfreulich, die Frage ist nur, ob die aktiven Berufstätigen damit einverstanden sind.

GR Matthias Herzog erklärt, dass angenommen werden darf, dass alle, die den Sitzungsplan als gelesen unterschrieben haben, damit einverstanden sind.

GR Franz Schneeweiß übergibt Herrn Bürgermeister eine schriftliche Anfrage gem. § 63a OÖ. GemO 1990 idgF und ersucht höflich um Beantwortung durch den Bürgermeister in der nächsten GR-Sitzung. Die Anfrage beinhaltet das Ersuchen um Bekanntgabe, wie die Rückzahlung der inneren Darlehen in den kommenden Jahren erfolgen soll.

GR Franz Schneeweiß hat zudem Anmerkungen zum mangelhaften Winterdienst in der Attergaustraße bzw. im gesamten Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau. Der bisherige Winterdienst war keine Meisterleistung. Auch Gemeinderäte und Gemeindevorstände bekamen die Kritik aus der Bevölkerung zu spüren. GR Franz Schneeweiß ersucht daher, in Zukunft früher den Winterdienst zu beginnen oder andere Mittel zu verwenden. Es wird bezirkswweit bekrittelt, wie schlecht die Räumung der Straßen der Gemeinde St. Georgen i. A. erfolgt.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass in diesem kurzen Zeitraum leider viele Faktoren zusammentrafen. Erstens standen – krankheits- und verletzungsbedingt – zu Beginn des extremen Schneefalls nur drei Bauhofmitarbeiter zur Verfügung, später waren dann zumindest vier Bauhofmitarbeiter im Einsatz, jedoch nicht alle sieben Mitarbeiter. Zweitens hatte nur Herr Helmut Hemetsberger Erfahrung mit der extremen Schneesituation, dem Winterdienst und der Handhabung der Winterdienstfahrzeuge. Daraus folgte drittens, dass – aufgrund fehlender Erfahrung in diesem Bereich – das Salz nicht unter den Schnee gebracht werden konnte. Hinzukam viertens, dass die Frequenz an diesem Samstag abartig hoch war. Der Verkehr in der Attergaustraße war enorm an diesem besagten Samstag. Durch die hohe Frequenz haben die fahrenden Autos den Schnee festgefahren und der Pflug konnte so den festgefahrenen Schnee nur mehr schwer wegschieben und hat in der Folge auch das Salz nicht unter den Schnee, sondern nur darüber streuen können, sodass der Schnee in der Folge auch nicht geschmolzen ist. Es ist dann das passiert, was auch bei Schirennen passiert: Die Straßen waren im Endeffekt vereist. Der vereiste und festgefrorene Schnee war dann überhaupt nicht mehr weg zu bekommen. Darüber hinaus haben auch die Nahwärme-Baustellen das Fahren des Schneepfluges erheblich erschwert, da nicht überall eine ungehinderte Zufahrt und damit eine Schneeräumung möglich war. Die Kritik ist selbstverständlich so anzunehmen. Jeder einzelne von den Mitarbeitern hat aber sein Bestes gegeben.

GV Franz-Patrick Baumann weist darauf hin, dass der Vorgänger von Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc in solchen extremen Situationen – zur Unterstützung des Winterdienstes der Bauhofmitarbeiter – externe Dienste hinzugezogen hat, welche in der Umgebung angesiedelt sind, wie z.B. Hemetsberger oder Schneeweiß.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass diese Dienstleister nicht so schnell verfügbar waren.

GR Matthias Herzog informiert darüber, dass in der Weinbergsiedlung die gesamte Schneeräumung perfekt funktioniert hat. Problematische Kreuzungen wurden schnellstens frei geräumt. Die Bereiche Weinberg und Koglberg wurden wirklich perfekt geräumt.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält fest, dass – wenn das nächste Mal eine erhebliche Menge Schnee vorausgesagt wird – er anders agieren wird.

GR Brigitte Wahrstätter ergänzt, dass auch Eigentümer, deren Liegenschaften im Ortsgebiet an Gehsteige angrenzen, mehr darauf achten müssen – der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 93 StVO entsprechend – die angrenzenden Gehsteige von Schnee freizuräumen und zu streuen.

GR Franz Schneeweiß wünscht im Namen der FPÖ-Fraktion allen GR- und ErsGR-Mitgliedern Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Die Vertreter der Grünen Fraktion, der SPÖ-Fraktion und die ÖVP-Fraktion schließen sich diesen Weihnachts- und Neujahrswünschen an.

Auch Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc bedankt sich sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen/Stellungnahmen unter Top 15) Allfälliges.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:46** Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

08. JAN. 2024

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

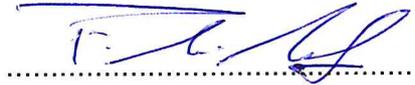


.....
(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19. MRZ. 2024 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~Über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)

Für die ÖVP-Fraktion



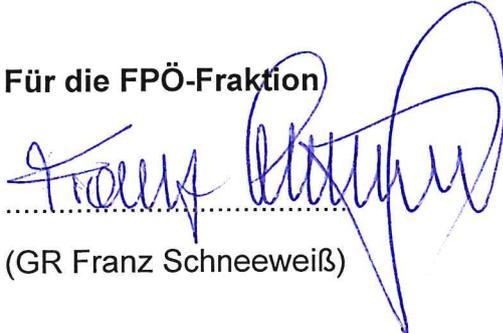
(GR Claudia Sperr)

Für die SPÖ-Fraktion:

i.V. 

(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 19. MRZ. 2024

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 20. MRZ. 2024 Mag. Teresa Sagerer, e.h.,
Amtsleitung